

Per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Noerr PartGmbH / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Dr. Tobias Bosch, J.S.M.
(Stanford)
Rechtsanwalt

Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Deutschland
noerr.com

Berlin, den 23.10.2026

BK 3d-22/018

Standardangebot für Fiber Broadband

**Stellungnahme der Betroffenen zum Konsultationsentwurf der
2. Teilentscheidung der Bundesnetzagentur**

Assistenz Katja Lenzen
T +49 30 20942178
T +49 30 20942000 (Zentrale)
F +49 30 20942094
Tobias.Bosch@noerr.com

Unser Zeichen: B-0959-2022
TBH/TINE/ksh

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Frau Wenzel-Woesler,
sehr geehrter Herr Wieners,
sehr geehrte Damen und Herren,

- (1) hiermit nehmen wir für die Betroffene zum Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung der Beschlusskammer vom 11.09.2026 Stellung („**Konsultationsentwurf**“).
- (2) Begriffe und Definitionen werden wie in den vorangegangenen Stellungnahmen verwendet, soweit sich nicht nachfolgend Abweichungen ergeben.
- (3) Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen ist der Stellungnahme ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter noerr.com. Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter noerr.com/datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	4
I.	Unzulässige Vorgaben und Vertragsstrafen in Bezug auf Ausbaudaten und Datenqualität	4
II.	Unbillige Streichung der Kostenübernahmepflicht für zusätzliche Anfahrtkosten und Stornierungsentgelte	5
III.	Kein Gleichlauf mit Commitment.....	6
B.	Stellungnahme im Einzelnen	6
I.	Hauptvertrag Fiber Broadband („HV 1000“)	6
1.	Ziffer 1 HV 1000	6
2.	Ziffer 6.6.2 HV 1000	7
3.	Ziffer 6.6.3 HV 1000	8
4.	Ziffer 15.2 HV 1000	10
5.	Ziffer 15.3 HV 1000	13
II.	Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am EN und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN („AHA 2000“)	14
1.	Ziffer I.2.2 AHA 2000	14
a)	Keine verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu EN zum Zeitpunkt der Bestellbarkeit	15
aa)	Keine Verpflichtung zur ineffizienten Netzplanung	15
bb)	Keine Benachteiligung der Kunden.....	17
b)	Unbilligkeit der neu eingefügten Pönale.....	18
aa)	Vertragsstrafen als vertraglicher Ausnahmefall.....	18
bb)	Unbilligkeit wegen Doppelpönalisierung	19
cc)	Unbilligkeit wegen Missbrauchsgefahr.....	21
dd)	Generelle Unbilligkeit.....	21
c)	Unbilligkeit der Verschärfung der bisherigen Pönale.....	22
d)	Zusammenfassung	22
2.	Ziffer I.2.3.1 AHA 2000	22
3.	Ziffer II.6.3 AHA 2000	23
III.	Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH („AHA 2100“).	24
1.	Ziffer 4.3 AHA 2100 und Ziffer 4.6 AHA 2100	24
a)	Unbilligkeit der Änderungen in Ziffer 4.3 AHA 2100	26
aa)	Grundsätzliche Unbilligkeit der Neuregelung	26

	bb)	Sprachliche Fehlerhaftigkeit der Neuregelung	29
b)		Unbilligkeit der in Ziffer 4.6 AHA 2100 eingefügten Vertragsstrafe.....	30
	aa)	Falscher Ausbaustatus beim Anbieterwechsel.....	30
	bb)	Falscher Ausbaustatus bei Information des Kunden nach Ziffer 4.3 AHA 2100	32
	cc)	Zu hohe und zu geringe Anzahl an HHUStO bei Information des Kunden nach Ziffer 4.3.....	33
	dd)	Zusammenfassung	37
2.		Ziffer 6.3.1 AHA 2100	37
	a)	Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100	37
	b)	Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2100	39
3.		Ziffer 8.1.1 AHA 2100 und Ziffer 8.1.2 AHA 2100	42
4.		Ziffer 8.2 AHA 2100	42
5.		Ziffer 9.1.1 AHA 2100	43
	a)	Rechtswidrige Anordnung mangels entsprechender Vorgaben in der 1. Teilentscheidung	43
	b)	Inhaltliche Fehlerhaftigkeit	45
6.		Ziffer 10.1 AHA 2100	46
7.		Ziffer 10.2 AHA 2100	47
8.		Ziffer 10.3 AHA 2100	48
9.		Ziffer 10.4.1 AHA 2100	49
10.		Ziffer 11.3 AHA 2100 und Ziffer 12 AHA 2100	51
11.		Ziffer 13.2.2 AHA 2100	52
12.		Ziffer 13.2.6 AHA 2100	54
13.		Ziffer 13.2.10 AHA 2100	55
14.		Ziffer 13.2.11 AHA 2100 und Ziffer 13.3.10 AHA 2100	56
15.		Ziffer 14.4 AHA 2100	56
IV.		Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA („AHA 2110“)......	58
V.		Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB (für FB-EN) („AHB 3400“) und Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN) („AHB 3402“)	59
VI.		Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN („AHG 7020“)......	59
C.		Aufnahme zusätzlicher Access-Varianten	60
D.		Abschließende Hinweise	61

A. Vorbemerkung

- (4) Der Konsultationsentwurf stellt sich aus Sicht der Betroffenen **als – außergewöhnlich – problematisch und in dieser Form nicht akzeptabel dar**. Er ignoriert, dass es sich **um eine Infrastruktur im laufenden Ausbau und kein bestehendes Netz handelt, verletzt grundsätzliche rechtliche Prinzipien und Risikozuordnungen, streicht marktübliche Steuerungselemente** und ordnet eine – **offensichtlich unbillige – Garantiehafung für von der Betroffenen nicht beherrschbare Informationen** gekoppelt mit **in der Höhe bislang einmaligen Vertragsstrafen an**.
- (5) Der Glasfaserausbau ist das zentrale Infrastrukturprojekt des deutschen Telekommunikationsmarktes. Dabei liegt kein fertiges Bestandsnetz vor, sondern eine im Ausbau befindliche Infrastruktur, deren tatsächliche und technische Grundlagen erst entstehen und sich mit jedem Ausbauschnitt weiter konkretisieren. Dieser Umstand prägt auch das vorliegende Standardangebotsverfahren. Die Entscheidungen und Erwägungen der Beschlusskammer müssen diese Ausgangslage zu jeder Zeit berücksichtigen. Dies ist jedoch nicht der Fall. **Stattdessen „bestraft“ der Konsultationsentwurf die Betroffene nunmehr dafür, dass sie sich – freiwillig – dazu entschieden hat, die Kunden frühzeitig und transparent in den Ausbauprozess einzubeziehen**. Dies ist nicht akzeptabel und **zu korrigieren**.
- (6) **Hinzu kommt, dass der Konsultationsentwurf das Standardangebot in seinem Zusammenspiel deutlich stärker verändert, als eine isolierte Betrachtung der einzelnen Anordnungen erkennen lässt**. Er ordnet in einer Vielzahl von Punkten substarzielle Vertragsstrafen und Schadenspauschalen an – etwa zur verbindlichen Zuordnung der Anschlüsse zu den Netzressourcen, zur Richtigkeit der Verfügbarkeits- und Buchungsdaten und zur Einhaltung von Bereitstellungsfristen. **Diese Sanktionen stehen vielfach in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den sie ausgleichen sollen** – so beträgt allein die Vertragsstrafe für einen falschen Ausbaustatus im Fall eines Anbieterwechsels das 38-fache des vereinbarten monatlichen Netto-Entgelts des gekündigten Endkundenvertrags. **Sie fallen zudem an, ohne dass der Kunde selbst betroffen ist oder ihm nachweislich ein Nachteil entstanden ist, werden auf Schadensersatzansprüche nicht angerechnet und kumulieren teils sogar für denselben Lebenssachverhalt**. Spiegelbildlich nimmt der Konsultationsentwurf der Betroffenen diejenigen Ausgleichsansprüche, die ihr im Rahmen des Ausbau- und Buchungsgeschäfts bislang zustanden – namentlich das Entgelt für die Stornierung einer Bestellung und die Vergütung einer vergeblichen, vom Endkunden verursachten Anfahrt.
- (7) Die nachfolgend hervorgehobenen Punkte, welche die Betroffene der anschließenden Stellungnahme im Einzelnen (siehe dazu B.) voranstellen möchte, veranschaulichen diese Gesamtwirkung:

I. Unzulässige Vorgaben und Vertragsstrafen in Bezug auf Ausbaudaten und Datenqualität

- (8) **Ausbaudaten sind keine Bestandsdaten**. Sie bilden den jeweiligen Planungs- und Baufortschritt ab und konkretisieren sich mit der tatsächlichen Erschließung. Was in den Stufen „planned“ und „homesPassed“ auf Planungsannahmen und vorhandenen Datenbeständen beruht, lässt sich vielfach erst beim Zugang zum Gebäude

überprüfen. Wer bereits zu Beginn abschließend verifizierte Angaben verlangt, setzt einen Erkenntnisstand voraus, der erst im weiteren Ausbau entstehen kann.

- (9) Die Betroffene stellt ihren Vorleistungskunden diese Informationen bewusst frühzeitig bereit. Damit ermöglicht sie ihnen, bereits während des Ausbaus zu vermarkten und eigene Endkunden zu gewinnen. **Diese frühe Marköffnung setzt voraus, dass vorläufige Angaben mit fortschreitendem Erkenntnisstand präzisiert und korrigiert werden können.**
- (10) Der Konsultationsentwurf macht diese Transparenz zum Haftungsrisiko: Er verlangt frühe Informationen und sanktioniert zugleich die damit verbundenen Unsicherheiten. **Die Betroffene soll Daten eines entstehenden Netzes bereitstellen, dafür aber wie für ein fertiggestelltes Netz einstehen. Dieser Widerspruch ist grundlegend und muss aufgelöst werden.**
- (11) Bei den HHUStO-Daten tritt das Missverhältnis besonders deutlich hervor. Die genaue Zahl der Wohn- und Nutzungseinheiten lässt sich vielfach erst vor Ort feststellen; für die Bereitstellung eines einzelnen FB-Access ist sie nicht maßgeblich. Gleichwohl können Minderangaben Vertragsstrafen von EUR 50.000 je Ortsnetz auslösen – erneut in jedem Quartal und gegenüber jedem meldenden Kunden, auch ohne konkreten Auftrag oder eigene Tätigkeit im betroffenen Ortsnetz. **So werden vorläufige Planungsdaten mit kumulierenden Zahlungsverpflichtungen belastet, ohne dass ein entsprechender Nachteil bei der Leistungserbringung vorausgesetzt wird.**
- (12) Auch die verbindliche EN-Zuordnung soll feststehen, bevor Ausbau und tatsächliche Netzbelegung abgeschlossen sind. Damit wird eine flexible, bedarfsgerechte Netzplanung durch eine vorzeitige Festlegung eingeschränkt und jede erforderliche Anpassung zum potenziellen Straftatbestand. **Die Betroffene soll sich früh binden, obwohl sich die sachgerechte Zuordnung erst später konkretisiert und die Information für die meisten Vorleistungskunden zu diesem Zeitpunkt noch keine Bedeutung hat.**
- (13) **Die vorgesehenen HHUStO- und EN-Vertragsstrafen sanktionieren damit die Realität eines laufenden Glasfaserausbaus.** Sie belasten frühe Marköffnung und Transparenz mit erheblichen Risiken und erschweren die Anpassungen, die ein effizienter Ausbau benötigt. Anforderungen und Sanktionen müssen sich am jeweiligen Ausbaustand, an der Beherrschbarkeit der Informationen und ihrer Bedeutung für die Leistungserbringung orientieren. In der vorgesehenen Form sind die Regelungen unverhältnismäßig und abzulehnen.

II. Unbillige Streichung der Kostenübernahmepflicht für zusätzliche Anfahrtkosten und Stornierungsentgelte

- (14) Entsprechendes gilt für die Eingriffe in die Stornierungs- und Kostenregelungen im Rahmen des Konsultationsentwurfs. Diese verletzen grundsätzliche rechtliche Prinzipien und Risikozuordnungen und streichen marktübliche Steuerungselemente.
- (15) Der Konsultationsentwurf verschiebt mit der Streichung der Kostenpflicht des Kunden für zusätzliche Anfahrten **Risiken aus der Sphäre des Kunden und seines**

Endkunden auf die Betroffene, obwohl diese Risiken dort rechtlich nicht zuzuordnen sind. Vertragspartner des Endkunden ist allein der Kunde. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Endkunde und Betroffener besteht nicht. Die Betroffene kann die Mitwirkung des Endkunden daher weder rechtlich durchsetzen noch die Kosten einer von ihm verursachten vergeblichen Anfahrt an ihn weitergeben. **Wer diese Kosten gleichwohl der Betroffenen zuweist, löst sie von der Sphäre, aus der sie stammen und verletzt damit die grundsätzliche zivilrechtliche Risikoordnung.**

- (16) Ebenso verfehlt ist die Streichung des Stornierungsentgelts. Nach Herstellung der Konnektivität hat die Betroffene bereits erhebliche Aufwendungen erbracht, während der Kunde sich weiterhin vom Auftrag lösen können soll. Das Entgelt ist keine Vertragsstrafe, sondern der notwendige Ausgleich für diese Lösungsbefugnis. **Wird diese Lösungsbefugnis entgeltfrei gestellt, werden den Kunden vorsorgliche und auch missbräuchliche Bestellungen geradezu nahegelegt.** Eine solche einseitige Risikoverlagerung ist mit der Struktur des Vorleistungsverhältnisses nicht vereinbar und daher zurückzuweisen (siehe dazu ausführlich B.III.2., B.III.3. und B.III.4.).

III. Kein Gleichlauf mit Commitment

- (17) Anders als die Beschlusskammer mehrfach im Konsultationsentwurf annimmt, besteht auch kein automatischer Gleichlauf des Standardangebots mit den Regelungen zum Commitment. **Das Commitment ist ein eigenständiger, separater Vertrag mit spezifischen Regelungen und nicht der Maßstab für die Vertragsbestandteile des Standardangebots.**
- (18) Die Beschlusskammer kann daher Regelungen aus dem Commitment-Vertragsregime nicht ohne Weiteres in das hier streitgegenständliche Vertragswerk übertragen. Wo der Konsultationsentwurf dies ungeprüft vornimmt, ist dies als fehlerhaft zurückzuweisen. **Eine solche Übertragung schafft keinen Gleichlauf, sondern ersetzt die gebotene Prüfung am jeweiligen Regelungsgegenstand durch eine schematische Gleichsetzung unterschiedlicher Regelungen. Diese Praxis ist rechtlich unzulässig und nicht hinnehmbar** (siehe dazu ausführlich B.I.4. und B.III.1.b)cc)).

B. B.III.5.a)Stellungnahme im Einzelnen

I. Hauptvertrag Fiber Broadband („HV 1000“)

1. Ziffer 1 HV 1000

- (19) Die in Ziffer 1.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Ausweitung der Informationspflicht ist anzupassen, da sie unnötige Unklarheiten schafft.
- (20) Die Beschlusskammer hat die Sätze 2 und 3 der Ziffer 1 Absatz 2 HV 1000 neu gefasst. Danach erstreckt sich die Informationspflicht nunmehr auf sämtliche Informationen, die dem Endkundenvertrieb der Betroffenen bereitgestellt werden. Anzugeben seien in jedem Fall der aktuelle Ausbaustatus und die Anzahl der bestellbaren HHUStO an einer Adresse. Die Beschlusskammer stützt die Ergänzung auf das

Gebot der Chancengleichheit und auf die Verpflichtung aus Ziffer 2.2 der Regulierungsverfügung, die Verfügbarkeitsinformationen gegenüber dem Kunden zu denselben Bedingungen bereitzustellen wie gegenüber dem eigenen Vertrieb (vgl. Konsultationsentwurf, S. 23).

- (21) Gegen die Neufassung bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Der neue Satz 2 bedarf jedoch in zwei Punkten der Anpassung. Zum einen ist zur Wahrung der begrifflichen Einheitlichkeit mit dem übrigen Vertragstext die Bezeichnung „Telekom“ anstelle von „Betroffene“ zu verwenden. Zum anderen ist klarzustellen, dass sich die Informationspflicht allein auf adressbasierte Verfügbarkeitsinformationen bezieht. Andernfalls wäre der Wortlaut zu weit. Er würde dann auch Informationen erfassen, deren Kenntnis die Kunden nicht benötigen, um im Sinne der Chancengleichheit eine dem Endkundenvertrieb der Betroffenen vergleichbare Ausgangslage zu erlangen (z.B. Angaben zu Kooperationen). Diese Einschränkung entspricht auch dem Maßstab der Beschlusskammer. Denn die Beschlusskammer geht selbst davon aus, dass Informationen, die dem Endkundenvertrieb der Betroffenen nicht bereitgestellt werden, nicht erforderlich sind und ihre Weitergabe die Kunden sogar bevorteilen würde, was weder das Gebot der Chancengleichheit noch die Billigkeit gebietet (vgl. Konsultationsentwurf, S. 24 f.).

- (22) Die Betroffene regt daher an, Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Informationen müssen alle gegenüber dem Endkundenvertrieb der Telekom bereitgestellten adressbasierten Verfügbarkeitsinformationen enthalten.“

- (23) Einer Klarstellung bedarf schließlich das Verhältnis von Tenor und Begründung: Während der Tenor auf die dem Endkundenvertrieb „bereitgestellten“ Informationen abstellt, spricht die Begründung von allen diesem Vertrieb „zur Verfügung stehenden“ Informationen (vgl. Konsultationsentwurf, S. 23 und S. 25). Beide Formulierungen sind nicht deckungsgleich, sodass der Umfang der Pflicht offenbleibt. Die Betroffene regt an, auch in der Begründung auf die tatsächlich bereitgestellten Informationen abzustellen.

2. Ziffer 6.6.2 HV 1000

- (24) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 1.4 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene zusätzliche Mitteilungspflicht zum E-Rechnungsformat ist in dieser Form nicht sachgerecht und mangels eigenständigen Regelungsgehalts abzulehnen.
- (25) Die Beschlusskammer hat die in Ziffer 6.6.2 Satz 1 HV 1000 enthaltene Bezugnahme auf die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung durch einen Verweis auf § 14 UStG ersetzt. Zugleich hat sie einen neuen Satz 2 eingefügt, wonach die Betroffene die Kunden spätestens bis zum 30.09.2026 über das gemäß Satz 1 festgelegte E-Rechnungsformat zu informieren habe.
- (26) Gegen die Anknüpfung an § 14 UStG bestehen keine Bedenken. Der neue Satz 2 ist hingegen zu streichen, hilfsweise anzupassen. Die Betroffene hat die Kunden bereits im Juni 2026 – und damit deutlich vor dem von der Beschlusskammer vorgesehenen Stichtag – darüber informiert, dass die Betroffene das E-

Rechnungsformat ZUGFeRD einführt. Der mit dem Stichtag verfolgte Zweck, den Kunden vor der Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2027 einen Vorlauf von drei Monaten zu sichern (vgl. Konsultationsentwurf, S. 34 f.), ist damit bereits erfüllt. Schon deshalb wird Satz 2 mangels eigenständigen Regelungsgehalts nicht mehr benötigt.

- (27) Unabhängig davon bildet die derzeitige Fassung des Satzes 2 das Ziel, das die Beschlusskammer mit der Einführung dieses Satzes verfolgt (und das die Betroffene mit der Beschlusskammer teilt), nicht zutreffend ab. Die Beschlusskammer hat bewusst davon abgesehen, ein bestimmtes technisches Format vorzugeben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Wahl eines strukturierten Formats obliege der Betroffenen, eine Festlegung allein auf Grundlage der Forderung eines einzelnen Unternehmens wäre unverhältnismäßig, und es sei nicht ersichtlich, dass das Format ZUGFeRD alternativlos sei (vgl. Konsultationsentwurf, S. 34). Das Anliegen der Beschlusskammer besteht vielmehr darin, den Kunden einen angemessenen Vorlauf von drei Monaten zu sichern, damit diese ihre Buchhaltungssysteme rechtzeitig umstellen können.
- (28) Dieses Anliegen teilt die Betroffene ausdrücklich. Würde das bis zum Stichtag benannte Format jedoch – wie im Hinweis der Beschlusskammer angekündigt – in den Vertragstext übernommen, wäre es entgegen dem eigenen Ansatz der Beschlusskammer verbindlich festgeschrieben und könnte nur im Verfahren einer Änderung des Standardangebots angepasst werden. Sachgerecht ist es daher, das Format lediglich mitzuteilen und der Betroffenen das Recht einzuräumen, es mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern. Auf diese Weise bleibt die von der Beschlusskammer selbst als hinreichend erachtete Vorlaufzeit vollständig gewahrt, ohne dass die technische Weiterentwicklung der Rechnungsstellung unnötig blockiert wird.

3. Ziffer 6.6.3 HV 1000

- (29) Die in Ziffer 1.5 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Verknüpfung der Zugangsfiktion mit einem Versandnachweis ist dogmatisch verfehlt und praktisch unverhältnismäßig. Sie ist daher zurückzuweisen.
- (30) Die Beschlusskammer hat die Zugangsfiktion in Ziffer 6.6.3 Satz 1 HV 1000 um die Voraussetzung ergänzt, dass die Betroffene den fehlerfreien Versand der E-Mail anhand der Protokolldateien ihres Mailservers nachweist. Zugleich hat sie Satz 2 dahingehend neu gefasst, dass dem Kunden der Beweis des Gegenteils offensteht.
- (31) Die gewählte Formulierung der Neufassung ist nicht passend und entspricht auch nicht den mit der Änderung verfolgten Zielen der Beschlusskammer. Nach dem Wortlaut des neuen Satzes 1 gilt die Rechnung erst dann als zugestellt, wenn die Betroffene den fehlerfreien Versand nachweist. Der Nachweis wird damit zur Bedingung der Zustellung erhoben, die bereits im Zeitpunkt des Versands erfüllt sein müsste. Das ist zeitlich ausgeschlossen. Die Protokolldatei entsteht erst mit dem Versandvorgang selbst und wird zum „Nachweis“ überhaupt erst durch ihre Vorlage. **Der Nachweis kann dem Versand damit zwangsläufig nur nachfolgen**, sodass im Versandzeitpunkt stets offenbleibe, ob die Zugangsfiktion eingreift. Behebbar wäre dieser Schwebezustand allenfalls dadurch, dass die Betroffene jeder

versandten Rechnung eine zweite E-Mail mit den Protokolldateien ihres Mailservers nachsendet. **Eine solche doppelte Übersendung wäre – da sie unabhängig von einem Bestreiten des Kunden flächendeckend zu erfolgen hätte – mit einem Aufwand verbunden, der zum Zweck der Regelung in keinem Verhältnis steht.** Hinzu kommt, dass auch für diese zweite E-Mail offenbliebe, welchen Nachweisforderungen sie ihrerseits unterläge, ob also auch deren Versand nachzuweisen wäre.

(32) Für die Ausgestaltung des Nachweises als Voraussetzung der Zustellung besteht zudem kein sachlicher Grund. Als konstitutive Voraussetzung ist der Nachweis weder erforderlich noch praktikabel. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- **Keine Bedeutung außerhalb des Streitfalls:** Der Nachweis des fehlerfreien Versands ist allein dann von Bedeutung, wenn der Kunde den Zugang bestreitet. Dies entspricht der eigenen Einschätzung der Beschlusskammer, die ausdrücklich davon ausgeht, dass die Auswertung der Protokolldateien „*nur im Streitfalle erforderlich sein wird*“, und den Aufwand deshalb als gering bewertet, weil er „*bei den wenigen strittigen Fällen*“ anfällt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 37). Eine Bedingung, die in jedem Einzelfall der Übersendung zu erfüllen wäre, lässt sich mit dieser Einschätzung nicht in Einklang bringen.
- **Fehlerfreier Versand als Regelfall:** Die Beschlusskammer stützt ihre Anordnung auf den Vortrag der Betroffenen, Zustellfehler würden von den beteiligten Mailservern erkannt und durch eine erneute Versendung korrigiert (vgl. Konsultationsentwurf, S. 36 f.). Ist der fehlerfreie Versand damit der Regelfall, bedarf er keiner Absicherung im Tatbestand der Zustellung.
- **Beweislast statt Zustellungsvoraussetzung:** Die Beschlusskammer führt aus, Beweisfiktionen seien nicht per se unbillig, dies enthebe die Betroffene jedoch nicht der Verpflichtung, „*ihrer Beweislast, soweit es ihr mit zumutbarem Aufwand möglich ist, nachzukommen*“ (vgl. Konsultationsentwurf, S. 36 f.). Gegenstand der Anordnung ist damit eine Beweislast der Betroffenen, nicht eine Voraussetzung der Zustellung. In diesem Sinne versteht die Beschlusskammer ihre Anordnung auch selbst, wenn sie sie als Konkretisierung der „*Regelung zum Nachweis der Zustellung*“ beschreibt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 36). Der Tenor setzt die Begründung insoweit nicht zutreffend um.
- **Keine Grundlage in der herangezogenen Rechtsprechung:** Nichts anderes ergibt sich aus der von der Beschlusskammer herangezogenen Rechtsprechung, nach der eine einfache Versendung per E-Mail keinen Anscheinsbeweis für die Zustellung begründet (vgl. Konsultationsentwurf, S. 36 mit Nachweisen). Diese Entscheidungen betreffen die Beweisführung im Streitfall und nicht den Zeitpunkt der Zustellung selbst. Eine Voraussetzung der Zustellung lässt sich ihnen nicht entnehmen.
- **Widerspruch zum neu gefassten Satz 2:** Steht dem Kunden der Beweis des Gegenteils zu, so setzt dies eine bereits eingetretene und lediglich widerlegbare Zugangsfiktion voraus – und gerade keine Zustellung, die erst durch einen vorab geführten Nachweis eintritt.

- (33) Klarzustellen ist daher, dass der Nachweis anhand der Protokolldateien des Mailservers keine Voraussetzung der Zustellung darstellt, sondern erst im Bestreitensfall als Beweislast der Betroffenen greift. Vor diesem Hintergrund regt die Betroffene an, Ziffer 6.6.3 HV 1000 wie folgt zu fassen:

„Die Rechnung gilt mit der elektronischen Versendung der E-Mail an die in Anhang F vereinbarte E-Mail-Empfängeradresse, ~~wenn Telekom den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailservers nachweist~~, und, sofern es sich um eine Sammelrechnung handelt, der Zurverfügungstellung der Informationen zur Sammelrechnung gemäß Ziffer 2 Punkt 3 des Anhangs G, Regelungen zur Bereitstellung von Informationen zur Sammelrechnung über einen gegen Fremdzugriff gesicherten Server im Internet, als zugestellt. Bestreitet der Kunde den Zugang der Rechnung, hat die Telekom den fehlerfreien Versand der E-Mail über die entsprechenden Protokolldateien des Mailservers nachzuweisen. Dem Kunden steht der Beweis des Gegenteils zu.“

- (34) Diese Fassung löst den Nachweis aus dem Tatbestand der Zugangsfiktion heraus und ordnet ihn einem eigenen Satz zu. Die Zustellung knüpft damit weiterhin allein an den objektiv bestimmbaren Zeitpunkt der elektronischen Versendung an und die Regelung zum Postfachausgang bleibt unverändert als Grundlage des Basisdatums der Zahlungsbedingung tragfähig. Der zeitliche Widerspruch entfällt, weil der Nachweis nicht mehr im Versandzeitpunkt vorliegen muss, sondern erst dann zu führen ist, wenn der Kunde den Zugang bestreitet. Eine routinemäßige Übersendung der Protokolldateien und die damit verbundene Frage nach deren eigenem Nachweis erübrigen sich. Zugleich wird das Anliegen der Beschlusskammer vollständig umgesetzt, da die Betroffene die Protokolldateien im Streitfall vorzulegen hat und dem Kunden der Beweis des Gegenteils erhalten bleibt. Gewahrt bleibt damit auch der Maßstab der Beschlusskammer, die eine Zugangsfiktion nur dann für unbillig hält, wenn sie *„nur einseitig der Betroffenen Vorteile verschafft“* (vgl. Konsultationsentwurf, S. 36). Von einer einseitigen Begünstigung kann bei der vorgeschlagenen Fassung keine Rede sein: Die Betroffene trägt im Bestreitensfall die Beweislast und dem Kunden steht darüber hinaus der Beweis des Gegenteils offen.

4. Ziffer 15.2 HV 1000

- (35) Die in den Ziffern 1.6 bis 1.8 des Tenors des Konsultationsentwurfs angeordneten Änderungen zu Ziffer 15.2 HV 1000 sind wegen widersprüchlicher Doppelregelungen und unklarer Streichungsanordnungen undurchsichtig und daher anzupassen.
- (36) Die Beschlusskammer hat Ziffer 15.2 HV 1000 mit Ziffer 1.6 um einen Absatz ergänzt. Dieser eröffnet der Betroffenen eine Änderungskündigung mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, sofern sie die Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage eines geänderten Standardangebots anbietet und die Änderungskündigung während des Standardangebotsverfahrens ankündigt. Zugleich räumt dieser Absatz dem Kunden ein Kündigungsrecht mit derselben Frist ein, wenn er das aktuelle Standardangebot annimmt, und verpflichtet die Betroffene zur Vorlage eines geeigneten Nachfolgeangebots. Mit Ziffer 1.8 hat die Beschlusskammer die Änderungskündigung der Betroffenen sodann unter nahezu denselben Voraussetzungen

ein zweites Mal geregelt. Zugleich hat sie mit Ziffer 1.7 die „Ziffer 15.2 Satz 3“ gestrichen.

- (37) Tenor und Entscheidungsgründe **sind jedoch in mehrfacher Hinsicht unklar und bedürfen der Anpassung**. Die entsprechenden Änderungen **sind dann auch erneut zu konsultieren**, weil sich die Betroffene **auf der Grundlage des aktuellen Tenors und der Entscheidungsgründe nicht in der Lage sieht, abschließend Stellung zu nehmen**. Dies ergibt sich konkret aus Folgendem:
- (38) Ziffer 15.2 HV 1000 besteht aus mehreren Absätzen. Der Streichungsanordnung in Ziffer 1.7 des Tenors lässt sich daher nicht entnehmen, ob mit der Streichung von „Ziffer 15.2 Satz 3“ – bei durchlaufender Zählung über die gesamte Ziffer – Absatz 2 Satz 1 oder – bei Zählung innerhalb des Absatzes – Absatz 2 Satz 3 gestrichen werden soll. Wäre – wie die Begründung nahelegt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 44 f.) – Absatz 2 Satz 1 gemeint, bliebe die Regelung unvollständig, da (i) die Betroffene dann kein ordentliches Kündigungsrecht mehr hätte und (ii) auf den Satz „Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner der Telekom gemäß Anhang F zugehen“ dann unmittelbar der Satz „Die Kündigung muss dem zuständigen Ansprechpartner des Kunden gemäß Anhang F zugehen“ folgen würde, was aber keinen Sinn machen würde, ohne dass zuvor ein Kündigungsrecht der Betroffenen geregelt wäre. Zugleich bliebe unverständlich, wovon die nachfolgenden Absätze mit der Formulierung „Abweichend von Absatz 2 Satz 1“ abweichen sollen, da Absatz 2 dann keine Kündigungsregelung mehr enthielte. Auch inhaltlich würde dies zu einem unzutreffenden Ergebnis führen, weil der Betroffenen im Falle eines Wegfallens der Standardangebotsverpflichtung dann keine eigenständige Kündigungsregelung mehr zustehen würde.
- (39) Wäre demgegenüber mit der Streichung Absatz 2 Satz 3 gemeint, ergäbe sich im Grundsatz ein schlüssiges Regelungsgefüge:
- **Ziffer 15.2 Absatz 1 HV 1000:** Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von sechs Kalendermonaten zum Monatsende, erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten.
 - **Ziffer 15.2 Absatz 2 HV 1000:** Kündigungsrecht der Betroffenen mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten zum Monatsende, erstmals zum Ablauf der von der Bundesnetzagentur festgelegten Mindestlaufzeit des Standardangebots.
 - **Ziffer 15.2 Absatz 3 HV 1000:** Abweichendes Kündigungsrecht der Betroffenen mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, sofern sie die Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage eines geänderten Standardangebots anbietet und die Änderungskündigung während des Standardangebotsverfahrens mindestens drei Monate vor dessen Abschluss angekündigt hat.
 - **Ziffer 15.2 Absatz 4 Satz 1 HV 1000:** Abweichendes Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, sofern er das aktuelle Standardangebot annimmt.

- **Ziffer 15.2 Absatz 4 Satz 2 HV 1000:** Verpflichtung der Betroffenen, dem Kunden im Fall einer Kündigung ein geeignetes Nachfolgeangebot vorzulegen, solange sie ganz oder teilweise einer Standardangebotsverpflichtung unterfällt.
- **Ziffer 15.2 Absatz 5 HV 1000:** Abweichendes Kündigungsrecht der Betroffenen mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, sofern sie die Fortsetzung des Vertrages auf Grundlage eines geänderten Standardangebots anbietet und die Änderungskündigung während des Standardangebotsverfahrens sowie mindestens sechs Monate vor Wirksamwerden der Kündigung angekündigt hat.

(40) Auch in dieser Lesart bleiben jedoch Widersprüche bestehen. Im Einzelnen:

- **Doppelregelung mit abweichenden Voraussetzungen:** Ziffer 15.2 Absatz 3 und Absatz 5 HV 1000 regeln denselben Sachverhalt mit unterschiedlichen Voraussetzungen: Absatz 3 sieht eine Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende vor, Absatz 5 eine Frist von drei Monaten. Absatz 3 weicht allein von Absatz 2 Satz 1 und Ziffer 15.1 Satz 2 HV 1000 ab, Absatz 5 von Absatz 2 und Ziffer 15.1 HV 1000 insgesamt. Die Ankündigung ist nach Absatz 3 mindestens drei Monate vor Abschluss des Prüfverfahrens, nach Absatz 5 mindestens sechs Monate vor Wirksamwerden der Kündigung vorzunehmen. **Es kann nur eine der beiden Regelungen gelten.**
- **Abweichende Verfahrensverweise in Tenor und Begründung:** Der Tenor knüpft den Ankündigungszeitpunkt an das Verfahren nach § 29 Absatz 4 und Absatz 5 TKG an, während die Begründung die Information des Kunden während des Verfahrens nach § 29 Absatz 9 TKG voraussetzt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 45). Damit bleibt offen, an welches Verfahren die Ankündigung anzuschließen hat.
- **Ankündigung im laufenden Verfahren nicht möglich:** Eine Änderungskündigung kann nicht bereits im laufenden Standardangebotsverfahren angekündigt werden. Die Betroffene bietet das neue Standardangebot üblicherweise erst nach Abschluss des Verfahrens allen Kunden an. Erst wenn ein Kunde die Unterzeichnung ablehnt und die Betroffene eine einheitliche Vertragsgrundlage für erforderlich hält, kommt eine Änderungskündigung überhaupt in Betracht. Ob dieser Fall eintritt, steht während des Verfahrens noch nicht fest, **sodass eine Ankündigung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist.** Darüber hinaus wäre die Betroffene auch nicht dazu in der Lage, die Frist einzuhalten, da im laufenden Verfahren der Inhalt des Beschlusses sowie der Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens noch unbekannt sind.

(41) Soweit die Beschlusskammer im Rahmen der Begründung (vgl. Konsultationsentwurf, S. 44) mit einer – angeblichen – Gleichbehandlungsverpflichtung zu Laufzeitregelungen des Commitments argumentiert (ohne dass klar wird, in welcher Regelung diese umgesetzt werden soll), sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass eine derartige Gleichbehandlungsverpflichtung nicht besteht (vgl. dazu auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.07.2025, S. 9 f.). Das

Commitment **ist eigenständig geregelt und nicht Gegenstand dieses Standardangebotsverfahrens**. Zudem handelt es sich **um eine Regelung der Entgeltregulierung**. Schon vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit grundsätzlich abzulehnen. Zudem **basieren die im Rahmen des Commitments vorgesehenen Laufzeiten und Kündigungsfristen auf den von den Kunden abgegebenen Commitments und können damit keinesfalls auf das FB-Standardangebot** – in dem keine verbindlichen Commitments abgegeben werden, sondern Einzelbestellungen möglich sind – **übertragen werden**.

5. Ziffer 15.3 HV 1000

- (42) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 1.9 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Verlängerung der Kündigungsfrist ist aus jedem erdenklichen Blickwinkel unverhältnismäßig und daher strikt abzulehnen.
- (43) Die Beschlusskammer hat die in Ziffer 15.3 Satz 1 HV 1000 vorgesehene Frist für die ordentliche Kündigung von Leistungsbeschreibungen von 15 auf 36 Kalendermonate verlängert. Zugleich hat sie ergänzt, dass eine Kündigung erstmals zum Ablauf der von der Bundesnetzagentur im Standardangebotsverfahren festgelegten Mindestlaufzeit möglich ist.
- (44) Die Verlängerung der Kündigungsfrist auf 36 Kalendermonate geht über das zur Wahrung der Interessen der Kunden Erforderliche hinaus. Dies ergibt sich aus Folgendem:
- **Anliegen der Beschlusskammer bereits mit 24 Kalendermonaten gewahrt:** Die Beschlusskammer begründet die Verlängerung allein damit, dass bei einer Frist von 15 Kalendermonaten eine Leistungseinstellung gegenüber den Endkunden drohe (vgl. Konsultationsentwurf, S. 45). Diesem Anliegen trägt bereits eine Frist von 24 Kalendermonaten vollständig Rechnung. Eine weitergehende Verlängerung ist zur Vermeidung einer Leistungseinstellung nicht erforderlich.
 - **Wertungswiderspruch zu Ziffer 15.2 HV 1000:** Betrifft die Streichungsanordnung in Ziffer 1.7 des Tenors Absatz 2 Satz 3, so bleibt das von der Betroffenen vorgesehene Kündigungsrecht für den Gesamtvertrag mit einer Frist von zwölf Kalendermonaten erhalten. Die Kündigung einer einzelnen Leistungsbeschreibung nach Ziffer 15.3 HV 1000 bleibt in ihren Auswirkungen jedoch hinter der Beendigung des Gesamtvertrages zurück. Dies gilt umso mehr, als die zentralen Leistungsbeschreibungen – FB-Access FTTH sowie FB-Übergabeanschluss am Ethernet-Node und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am Ethernet-Node – vom Anwendungsbereich der Ziffer 15.3 HV 1000 von vornherein ausgenommen sind. Weshalb für diesen engeren Anwendungsbereich das Dreifache derjenigen Frist gelten soll, die für die weiterreichende Beendigung des Gesamtvertrages als angemessen gilt, ist nicht nachvollziehbar.
 - **Überschreitung der Mindestvertragslaufzeit:** Eine Frist von 36 Kalendermonaten übersteigt die Mindestvertragslaufzeit von 24 Kalendermonaten

deutlich. Sie nimmt der Betroffenen für diesen Zeitraum jede Möglichkeit, ihr Leistungsportfolio an technische oder wirtschaftliche Entwicklungen anzupassen, und ist daher unverhältnismäßig. Zudem müsste die Betroffene für jede vertragliche Änderung einen Änderungsantrag des Standardangebots beantragen.

- (45) Die Betroffene regt daher an, die Kündigungsfrist in Ziffer 15.3 Satz 1 HV 1000 auf höchstens 24 Kalendermonate zu begrenzen.

II. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Übergabeanschluss am EN und FB-Transport in der Übergabeanschlussvariante am EN („AHA 2000“)

1. Ziffer I.2.2 AHA 2000

- (46) Die in den Ziffern 2.1 und 2.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Vorverlagerung der verbindlichen EN-Zuordnung zu Adressen (KLS-IDn) und die zusätzliche Pönalisierung in potenzieller Millionenhöhe im Falle der Nichteinhaltung sind regulatorisch verfehlt, unverhältnismäßig und zurückzuweisen. Die für den Fall einer Änderung der EN-Zuordnung nach Angebotsannahme vorgesehenen Informations- und Haftungsregelungen sollen sicherstellen, dass die Betroffene die Zuordnung bis zum Abschluss der Tiefbauarbeiten nicht einseitig ändern kann. Zugleich sollen sie dem Kunden ermöglichen, bereits ab der Bestellbestätigung auf die zugewiesene EN-Lokation zu vertrauen (vgl. Konsultationsentwurf, S. 49 f.). Das mit diesen Regelungen verfolgte Ziel, dem Nachfrager Planungssicherheit zu gewährleisten, wird auf dem von der Beschlusskammer gewählten Wege jedoch nicht erreicht. Denn der tatsächliche Ausbauprozess folgt einer eigenständigen, von der frühzeitigen EN-Zuordnung unabhängigen Systematik, bei der die endgültige EN-Zuordnung bewusst erst am Ende des Prozesses erfolgt. Im Einzelnen:
- (47) Die Beschlusskammer hat in Ziffer 2.1 die verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu EN-Lokationen sowie bestimmten EN im Vergleich zum vorgelegten FB-Standardangebot dahingehend erweitert, dass eine solche verbindliche Zuweisung bereits mit Bestellbarkeit und damit vor dem von der Betroffenen vorgesehenen Ausbaustatus „prepared“ zu erfolgen habe. Zudem hat die Beschlusskammer eine weitere Vertragsstrafe – zusätzlich zur bereits in Ziffer I.2.2. HV 2000 enthaltenen Vertragsstrafe – für den Fall eingefügt, dass für die jeweilige KLS-ID im Zeitpunkt der Angebotsannahme für einen FB-Access durch die Betroffene keine Zuordnung zu einem konkreten EN ausgewiesen oder der ausgewiesene EN unzutreffend sei. Schließlich wurde die bestehende Vertragsstrafe in Ziffer 2.2 auf den Ausbaustatus ab dem Zeitpunkt „homesPassed“ erweitert sowie für den Zeitraum ab dem Ausbaustatus „prepared“ auf EUR 100 erhöht.
- (48) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 2.1 und 2.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehenen Anpassungen des FB-Standardangebots sind in dieser Form nicht nur unverhältnismäßig und unbillig, **sondern Ausdruck eines regulatorisch verfehlten Ansatzes, der die tatsächlichen Bedingungen des Glasfaserausbaus ignoriert und eine ineffiziente Netzplanung erzwingt**. Sie sind daher zu streichen:

- Dies gilt zunächst im Hinblick auf die geforderte verbindliche Zuordnung von KLS-ID zu bestimmten EN vor dem Ausbaustatus „prepared“, **da dies zu einer regulatorisch geforderten substantiellen Überdimensionierung und massiv höheren Kosten führen würde**, ohne dass die von der Betroffenen vorgesehene **spätere Zuordnung zu Nachteilen bei den Kunden führen würde**, sodass die Regelung damit unbillig in die Planungshoheit der Betroffenen eingreift (siehe dazu ausführlich B.II.1.a)).
- Weiterhin ist die neu eingefügte Vertragsstrafe zu streichen. Dies ergibt sich bereits daraus, **dass diese einen vergleichbaren Anwendungsbereich aufweist wie die bereits in Ziffer I.2.2. HV 2000 enthaltene Vertragsstrafe und kein Grund dafür ersichtlich ist, warum dieser Fall doppelt pönalisiert werden soll**. Daneben erweist sich die Vertragsstrafe auch insgesamt als unverhältnismäßig, **weil die Betroffene eine entsprechende Garantiehaftung – insbesondere für den Ausbaustatus vor „prepared“ – nicht abgeben kann, weil die dazu notwendige technische Umsetzung als unverhältnismäßig nicht von ihr verlangt werden kann und in einem solchen Fall dann auch das entsprechende Verhalten nicht pönalisiert werden kann** (siehe dazu ausführlich B.II.1.b)).
- Schließlich sind aus den gleichen Gründen auch die Änderungen der bereits in Ziffer I.2.2. HV 2000 **enthaltenen Pönale unverhältnismäßig, soweit diese auf den Ausbaustatus vor „prepared“ ausgedehnt wird** und soweit die Pönale für den Ausbaustatus ab „prepared“ auf EUR 100 erhöht wird (siehe dazu ausführlich B.II.1.c)).

(49) Im Einzelnen:

- a) **Keine verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu EN zum Zeitpunkt der Bestellbarkeit**
- aa) **Keine Verpflichtung zur ineffizienten Netzplanung**

(50) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 2.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs geforderte frühzeitige verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu EN ab Bestellbarkeit – und nicht ab dem Ausbaustatus „prepared“ – würde die Betroffene (und mittelbar auch die Kunden) **zu einer substantiellen Überdimensionierung der EN-Lokationen zwingen, mit der Folge massiv höherer Kosten und des Verlusts planerischer Flexibilität**, ohne dass dies aus Sicht der Kunden notwendig wäre, sondern allenfalls zu möglichem Missbrauch durch die Kunden führen könnte. Damit würde **die bisher bedarfsgerechte, für alle Beteiligten kosteneffiziente und an der tatsächlichen Nachfrage ausgerichtete Dimensionierung von PON-, OLT- und EN-Ressourcen faktisch durch eine behördlich angeordnete, vorsorgliche, nicht notwendige Überdimensionierung ersetzt**. Die Forderung erweist sich damit als offensichtlich unbillig, weshalb die entsprechenden Änderungen zurückzunehmen sind.

(51) Die Betroffene geht im Rahmen des Ausbaus aktuell wie folgt vor: Mit einer Ausbauentcheidung legt die Betroffene zunächst nur ein Versorgungsgebiet fest, nicht

aber bereits die endgültige technische Ressourcenbelegung jedes einzelnen zukünftigen Kundenanschlusses. Vom Ausbaustatus „planned“ bis zum Ausbaustatus „prepared“ wird zunächst der Leitungsweg errichtet. Erst ab dem Ausbaustatus „prepared“ wird eine Glasfaser im Gebäude verlegt und mit dem Glasfaserabschlusspunkt verbunden sowie einem PON zugeordnet, der wiederum einem OLT zugeordnet ist. Da die Bestellungen von FB-Access in einem Versorgungsgebiet nicht gleichzeitig eingehen und der Ausbau der entsprechenden Anschlüsse aufgrund der praktischen Unwägbarkeiten nicht in einer konkret vorgegebenen (geplanten) Reihenfolge erfolgen kann, ist es aus Effizienzgründen allein sinnvoll, einen Anschluss immer der nächsten freien PON-, OLT- und EN-Ressource zuzuordnen, um den Aufbau unnötiger Kapazitäten zu vermeiden. Wird ein neuer PON benötigt, kann dieser über einen anderen OLT mit freien Ressourcen bereitgestellt werden und dieser OLT kann wegen der Ressourcenplanung auf einem anderen EN terminieren als der OLT, welcher die vorherige Ressource aufgenommen hat. **Dies ist der weitaus effizienteste Weg im Netzausbau, um das Netz an die Bedürfnisse der Kunden, Nachfrager und ausbauenden Unternehmen anzupassen.** Der für einen konkreten Anschluss relevante EN ergibt sich damit als Ergebnis der konkreten Ressourcenbelegung im Zuge der tatsächlichen und effizienten Realisierung des Netzausbaus.

(52) Demgegenüber würde die von der Beschlusskammer nunmehr geforderte frühzeitige verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu EN ab Bestellbarkeit **eine starre, nicht effiziente Netzplanung erzwingen**. Der Betroffenen ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestellbarkeit einer KLS-ID weder eine konkrete Bestellreihenfolge noch die finale Ausbaureihenfolge bekannt; diese entsteht vielmehr sukzessiv im Rahmen des tatsächlichen Ausbaus. Im Rahmen der von der Beschlusskammer geforderten **festen Vorabzuordnung müsste die Betroffene demgegenüber bereits bei Beginn des Ausbaus eines Versorgungsgebiets die jeweiligen EN-Lokationen und insbesondere die OLT auf die maximal denkbare Größe dimensionieren, die entsprechende Anzahl an EN und OLT aufbauen und betreiben** sowie konkret festlegen und reservieren, welcher EN-Port welchen OLT bedient und in Folge davon die einzelnen PON und Endkundenlokationen – **und dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht annähernd feststeht, in welchem Umfang überhaupt ein tatsächlicher Bedarf besteht**. Dies ist offensichtlich **nicht effizient und nicht sinnvoll**. Einzig sinnvoller Ansatz ist vielmehr, Netzressourcen bedarfsgerecht und abhängig von der tatsächlichen Nachfrage zu dimensionieren.

(53) Konkrete Folgen der von der Beschlusskammer geforderten starren – nicht bedarfsgerechten – Planung sind insbesondere:

- **Überdimensionierung:** Die Betroffene müsste Netzressourcen – insbesondere OLT, aber auch EN-Lokationen – vorsorglich auf die maximal denkbare Größe dimensionieren und die entsprechende Anzahl an OLT und EN aufbauen, obwohl nicht klar ist, ob (und wann) diese am Ende benötigt werden.
- **Zusätzliche unnötige Betriebskosten:** Die aufgrund der regulatorischen Vorgaben zu früh bzw. unnötig aufgebauten EN und OLT würden zudem erhebliche unnötige Betriebskosten verursachen.

- **Kapitalbindung:** Bei Umsetzung der Regelung würden damit Investitionsmittel in substantiellem Umfang frühzeitig in aktiver Netztechnik gebunden, obwohl möglicherweise erst Jahre später – wenn überhaupt – ein entsprechender Bedarf besteht. Die entsprechenden Mittel würden – aufgrund von begrenzten Investitionsbudgets – damit auch dem Glasfaserausbau insgesamt nicht mehr zur Verfügung stehen.
- **Verlust planerischer Flexibilität:** Kapazitäten könnten nicht mehr effizient entsprechend der tatsächlichen zeitlichen und räumlichen Nachfrage verteilt werden.

(54) Die geforderte konkrete Zuordnung einer KLS-ID zu einem EN bereits während der Vorvermarktung würde **damit zu erheblichen vorgezogenen Investitionen und zusätzlichen Betriebskosten führen** und würde in Konsequenz den weiteren Glasfaserausbau hemmen und dem Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus in Deutschland entgegenwirken. Die Umsetzung der Forderung der Beschlusskammer würde somit den Glasfaserausbau insgesamt substantiell – unnötig – verteuern, wodurch – aufgrund des vorgegebenen Investitionsbudgets – auch die Geschwindigkeit bzw. Reichweite des Ausbaus beeinträchtigt werden wird.

(55) **Diese unnötigen Kosten entstehen dabei nicht allein auf Seiten der Betroffenen, sondern auch auf Seiten der Kunden.** Die Kunden müssen, um sämtliche an der betroffenen EN-Lokation angeschlossenen Endkunden erreichen zu können, **auch die neu aufgebauten, unnötigen und ineffizient beschalteten BNG erschließen – was bei einer effizienten Bewirtschaftung des Netzes nicht erforderlich wäre.**

(56) Bereits aus diesem Grund ist die von der Beschlusskammer geforderte verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu konkreten EN ab Bestellbarkeit zurückzuweisen und nicht zielführend.

bb) Keine Benachteiligung der Kunden

(57) Weiterhin bestehen die von der Beschlusskammer angenommenen Nachteile für die Kunden nicht – vielmehr ist die nunmehr vorgeschlagene Lösung einer frühzeitigen verbindlichen Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu bestimmten EN ab Bestellbarkeit **auch für die Kunden nachteilig und daher aus diesem Grund abzulehnen.**

(58) Die Beschlusskammer argumentiert dahingehend, dass die Kunden bereits bei der Bestellung den konkreten EN kennen müssten, damit sie die Bereitstellung des Endkunden- oder Vorleistungsanschlusses korrekt planen könnten. Gegebenenfalls müssten die Kunden einen neuen Übergabeanschluss an einem EN bestellen oder die Kapazität an einem erschlossenen EN oder einer EN-Lokation erhöhen. Falsche Informationen in Bezug auf den einer KLS-ID zugewiesenen EN könnten bei den Kunden zu Fehlplanungen und frustrierten Aufwendungen führen. Auch könne sich in diesem Fall die Bereitstellung verzögern oder das Angebot an den Endkunden unwirtschaftlich sein.

- (59) Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend. Die Beschlusskammer übersieht insoweit, dass eine Kapazitätsfehlplanung in Bezug auf eine EN-Lokation insoweit nicht denkbar ist, da es ja nur um die konkrete Anbindung an einen bestimmten EN innerhalb einer EN-Lokation geht und damit die Gesamtkapazitätsplanung für eine EN-Lokation unabhängig von dieser Frage ist. Die Kunden hätten im Falle der Umsetzung des Vorschlags der Beschlusskammer **faktisch sogar höhere Kosten, da die Betroffene in diesem Fall mehr EN in den jeweiligen EN-Lokationen zu einem früheren Zeitpunkt aufbauen müsste – die dann jeweils von den Kunden zu erschließen wären.**
- (60) Auch das Gebot der Gleichbehandlung ist durch den Vorschlag der Betroffenen nicht verletzt: Dieses erfordert einen diskriminierungsfreien und rechtzeitigen Zugang zur erforderlichen Netzinfrastruktur. Daraus folgt aber nicht zwangsläufig, dass die endgültige Zuordnung jedes einzelnen zukünftigen Anschlusses zu einem konkreten BNG bereits zu Beginn der Ausbauphase feststehen muss. Vielmehr hat die Beschlusskammer selbst festgestellt, dass die in Ziffer I.2.2. letzter Absatz AHA 2000 vorgesehene Beschaltungssperrung für 75 Werktage von erstmalig ausgewiesenen EN dazu führt, dass das Gebot der Gleichbehandlung eingehalten wird.
- (61) Auch aus diesem Grund ist die von der Beschlusskammer geforderte verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu konkreten EN ab Bestellbarkeit zurückzuweisen.

b) Unbilligkeit der neu eingefügten Pönale

- (62) Weiterhin ist die von der Beschlusskammer im Rahmen von Ziffer 2.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs neu eingefügte Vertragsstrafe zu streichen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

aa) Vertragsstrafen als vertraglicher Ausnahmefall

- (63) Hinsichtlich der Anordnung von Vertragsstrafen durch die Beschlusskammer ist nochmals zu betonen (vgl. dazu bereits grundsätzlich unsere Stellungnahme vom 10.03.2026, S. 8 ff.), dass **Vertragsstrafen nicht der vertragliche Normalfall** sind, sondern **einer spezifischen Begründung bedürfen**. Die Funktion des Standardangebotsverfahrens ist es, die Vertragsbedingungen des regulierten Unternehmens „wettbewerbsanalog“ an die jeweiligen Marktverhältnisse anzupassen. Orientierungsgröße und Maßstab für die Angemessenheit bzw. „Billigkeit“ des vorgelegten Standardangebots sind daher insbesondere die Klauseln von Verträgen nicht regulierter Unternehmen.
- (64) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert, dass eine Vertragsstrafe in jedem einzelnen Fall **angemessen** sein muss. Da Vertragsstrafen – sowohl in frei verhandelten als auch in regulierten Vertragswerken – immer die Ausnahme zum Normalfall des vertraglichen Schadensersatz- und Gewährleistungsrechts sind, bedarf es für die Anordnung einer Vertragsstrafe schon im Grundsatz immer eines **besonderen Anlasses**. Die Anordnung von Vertragsstrafen muss – aufgrund ihrer besonderen Schärfe – daher immer **ultima ratio** sein und kann nur dann erfolgen, wenn die Verwendung einer Vertragsstrafe im Hinblick auf den konkreten Zweck zwingend erforderlich ist, wobei hierfür eine hohe Schwelle anzusetzen ist.

- (65) Die Beschlusskammer hat bei der Anordnung von Vertragsstrafen auch die Funktion zu berücksichtigen, die diesen im Rahmen des Zivilrechts zukommt. Im Zivilrecht ist anerkannt, dass einer Vertragsstrafe eine Doppelfunktion zukommt: Einerseits soll sie **als Druckmittel** den Schuldner zur ordnungsgemäßen Erbringung der konkret relevanten Leistung anhalten; andererseits soll **dem Gläubiger im Verletzungsfall der Schadensbeweis erspart werden** (vgl. nur *Grüneberg*, in: ders., BGB, 82. Aufl. 2023, § 339, Rn. 1; Staudinger/*Rieble* (2020) Vorbemerkung zu §§ 339 ff., Rn. 17, beide m.w.N.).
- (66) Aus diesen rechtlichen Vorgaben folgen die nachfolgenden Kriterien, die von der Beschlusskammer bei der Festlegung von Vertragsstrafen zu berücksichtigen sind:
- Es bedarf für die Festsetzung jeder Vertragsstrafe eines **spezifischen und substantiellen Grundes**, der über das allgemeine (immer vorhandene) Interesse an einer vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die Betroffenen hinausgeht. Eine Vertragsstrafe kommt daher von vornherein nur in Betracht, wenn die pönalisierte Leistungspflicht entweder von besonderer Bedeutung ist oder ein herausgehobenes Risiko einer Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung besteht.
 - Zwingend erforderlich ist zudem, **dass der Berechtigte, der die Vertragsstrafe erhält, durch die (potentielle) Vertragsverletzung, die die Vertragsstrafe auslöst, einen substantiellen Nachteil erleiden wird**. Fehlt es an einem solchen Nachteil oder Schaden, gibt es überhaupt keinen erkennbaren Anlass für eine Zahlungspflicht. Die Vertragsstrafe würde damit jeglichen Sinns beraubt. Es ist **ausgeschlossen**, dass sich ein Unternehmen unter wettbewerblichen Bedingungen dazu verpflichten würde, einem Vertragspartner in einem solchen Falle eine Vertragsstrafe zu zahlen.
 - Schließlich ist zwingend erforderlich, dass die Betroffene nicht einer Vertragsstrafe in einer Höhe ausgesetzt ist, die in keinem Verhältnis zu der vertraglichen Leistung steht, auf die sie sich bezieht. Eine Vertragsstrafe dient im Kern der **Schadenskompensation**. Damit wäre es unvereinbar, wenn Vertragsstrafen (theoretisch) in unbegrenzter Höhe anfallen könnten oder für sich genommen außer Verhältnis zum etwaigen Nachteil des Vertragspartners stehen.
- (67) Diesen Kriterien wird die im Rahmen von Ziffer 2.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs neu eingefügte Vertragsstrafe nicht gerecht.

bb) Unbilligkeit wegen Doppelpönalisierung

- (68) Die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe ist bereits deswegen unbillig, weil sie regelmäßig in den Fällen der bereits von der Betroffenen vorgesehenen – und von der Beschlusskammer grundsätzlich als angemessen akzeptierten – Vertragsstrafe eingreift und damit eine unbillige Doppelpönalisierung darstellt.
- (69) Die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe greift in sämtlichen Fällen, in denen (i) eine Bestellbarkeit an einer KLS-ID besteht, (ii) ein Kunde eine

Bestellung an der KLS-ID vorgenommen und die Betroffene die Bestellung angenommen hat, und (iii) im Zeitpunkt der Angebotsannahme für einen FB-Access durch die Betroffene keine Zuordnung zu einem konkreten EN ausgewiesen oder der ausgewiesene EN unzutreffend ist. Die Vertragsstrafe beträgt dabei EUR 100 bis zum Ausbaustatus „Connected“ und im Anschluss dann EUR 300.

- (70) Die von der Betroffenen in Ziffer I.2.2. AHA 2000 vorgesehene Vertragsstrafe greift in jedem Fall, in dem (i) eine buchbare Endkundenadresse ab dem Ausbaustatus „prepared“ (bzw. „homesPassed“ in der von der Beschlusskammer angeordneten Version) (ii) in den Massenverfügbarkeitsdaten ohne eine Versorgung durch einen EN oder mit einer unzutreffenden Versorgung durch einen EN ausgewiesen wird und (iii) der Kunde an der betroffenen EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30 km Luftlinie von der betroffenen EN-Lokation bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergabeanschluss verfügt. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall EUR 30 (bzw. in der Version der Beschlusskammer EUR 100 ab dem Ausbaustatus „prepared“). Ein Kunde kann die Vertragsstrafe nur dann fordern, wenn er eine fehlende oder fehlerhafte Angabe in den Massenverfügbarkeitsdaten bei der Betroffenen meldet und diese nicht innerhalb von fünf Werktagen korrigiert wurde.
- (71) Da eine bestellbare KLS-ID gemäß der neu eingefügten Vertragsstrafe eine „buchbare Endkundenadresse“ im Sinne der von der Betroffenen vorgesehenen Vertragsstrafe ist und auch die Verletzungshandlung übereinstimmt – keine oder eine fehlerhafte Zuordnung (Ausweisung) der KLS-ID/buchbaren Endkundenadresse zu einem EN –, **haben beide Pönalen einen grundsätzlich übereinstimmenden Anwendungsbereich.** Insbesondere dürften nahezu sämtliche Fälle der von der Beschlusskammer neu eingefügten Vertragsstrafe unter die bereits enthaltene Vertragsstrafe fallen, da Kunden, die eine Bestellung vorgenommen haben (zusätzliche Voraussetzung der BNetzA-Pönale), an der betroffenen EN-Lokation oder an einer EN-Lokation im Umkreis von 30 km Luftlinie von der betroffenen EN-Lokation bereits über einen FB-EN- oder L2-BSA-Übergabeanschluss verfügen dürften (zusätzliche Voraussetzung der von der Betroffenen vorgesehenen Pönale).
- (72) **Gründe für eine doppelte Pönalisierung desselben Falls sind nicht erkennbar** und ergeben sich auch nicht aus der Begründung des Konsultationsentwurfs. Vielmehr ergibt sich **aus der Tatsache der Doppelpönalisierung – als solcher – bereits die offensichtliche Unbilligkeit** der von der BNetzA neu eingefügten Vertragsstrafe.
- (73) Die Unbilligkeit zeigt sich im Übrigen auch daran, dass die Beschlusskammer bei der bestehenden Vertragsstrafe EUR 30 vor dem Ausbaustatus „prepared“ und EUR 100 danach und in dem Fall der neu angeordneten Vertragsstrafe EUR 100 bzw. EUR 300 für angemessen erachtet – **und damit für gleichartige Verletzungen vollkommen unterschiedliche Vertragsstrafen als passend ansieht.** Schließlich ist auch vollkommen unerklärlich, warum die Beschlusskammer in einem Fall (Vertragsstrafe der Betroffenen) eine Korrekturmöglichkeit der Betroffenen für angemessen hält, eine derartige Korrekturmöglichkeit aber nicht in die von ihr angeordnete Vertragsstrafe aufnimmt. Die – nicht inhaltlich begründeten – Verschärfungen im Rahmen der BNetzA-Pönale zeigen damit ebenfalls, dass diese offensichtlich unbillig ist.

- (74) Bereits aus diesem Grund ist die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe zurückzuweisen.

cc) Unbilligkeit wegen Missbrauchsgefahr

- (75) Weiterhin ist die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe deswegen unbillig, weil eine offensichtliche Missbrauchsgefahr besteht, die von der Beschlusskammer im Rahmen des Konsultationsentwurfs nicht berücksichtigt wird.
- (76) Die Kunden könnten unter dem von der Beschlusskammer nunmehr vorgesehenen Regime vor dem Ausbaustatus „prepared“ Anschlüsse allein aus dem Grund bestellen, um die vorgesehenen Pönalen zu erhalten. Die wirtschaftlichen Anreize sind dabei ersichtlich einseitig verteilt. Der Kunde hätte es in der Hand, Anfall und Höhe der Vertragsstrafe durch sein eigenes Bestellverhalten zu bestimmen. Verstärkt wird dies dadurch, dass die Beschlusskammer mit der Streichung des Stornierungsentgelts zugleich ein wesentliches Korrektiv gegen solche Bestellungen beseitigt hat (siehe dazu B.III.2., B.III.3. und B.III.4.).
- (77) Auch aus diesem Grund ist die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe zurückzuweisen.

dd) Generelle Unbilligkeit

- (78) Die von der Beschlusskammer neu eingefügte Vertragsstrafe stellt sich zudem auch generell als unbillig dar.
- (79) Insoweit fehlt es bereits an einem spezifischen und substantiellen Grund für die Anordnung der Vertragsstrafe, der über das allgemeine (immer vorhandene) Interesse an einer vertragsgemäßen Leistungserbringung durch die Betroffenen hinausgeht. Wie bereits dargestellt (siehe dazu B.II.1.a)), besteht – insbesondere für den Ausbaustatus vor „prepared“ – kein besonderes, durch eine gesonderte Vertragsstrafe zu schützendes Interesse der Kunden an einer verbindlichen Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu konkreten EN.
- (80) Hinzu kommt, dass die Vertragsstrafe gerade diejenigen Angaben pönalisiert, die die Betroffene den Kunden freiwillig und frühzeitig – nämlich bereits ab Bestellbarkeit und damit lange vor der endgültigen Belegung der Netzressourcen – zur Verfügung stellt. Wer die Kunden auf diese Weise früh in einen noch laufenden Ausbauprozess einbindet, darf die mit dieser frühen Transparenz notwendig verbundenen Unschärfen nicht anschließend sanktionieren (siehe dazu A.I.). Die Vertragsstrafe trifft damit nicht eine Pflichtverletzung, sondern die frühzeitige Bereitstellung von Daten und macht die Transparenz der Betroffenen zum Risiko.
- (81) Daneben fehlt es in dem Konsultationsentwurf an jeglichen konkreten Nachweisen, dass die Kunden durch die (potentielle) Vertragsverletzung, die die Vertragsstrafe auslöst, substantielle Nachteile in der Höhe der angeordneten Vertragsstrafe erleiden können. Vielmehr sieht die Beschlusskammer insoweit selbst einen ausreichenden Schutz durch andere Vorschriften des Vertrags, da sie selbst davon ausgeht, dass der Fall einer verspäteten Nutzbarkeit bzw. verspäteten Bereitstellung anderweitig abgedeckt ist – und diese Vorschriften parallel und ohne Anrechnung der

Vertragsstrafe Anwendung finden sollen. Aus Sicht der Beschlusskammer handelt es sich bei der Vertragsstrafe **damit um ein reines Zwangselement, um die Betroffene zu einem bestimmten Verhalten zu zwingen, ohne Rückkopplung zu entsprechenden Nachteilen auf Seiten der Kunden und insbesondere auch ohne Anrechnung auf potentielle Schadensersatzansprüche**. Eine derartige Vertragsstrafe ist **aber offensichtlich unbillig** und stellt keinesfalls eine auch nur im Mindesten marktnahe Regelung dar.

c) Unbilligkeit der Verschärfung der bisherigen Pönale

- (82) Ebenfalls unbillig ist die Verschärfung der von der Betroffenen in Ziffer I.2.2. AHA 2000 vorgesehenen Vertragsstrafe auf den Ausbaustatus vor „prepared“ sowie die Erhöhung der Pönale auf EUR 100 für den Ausbaustatus ab „prepared“.
- (83) Wie oben unter B.II.1.a) ausführlich dargestellt wurde, kann von der Betroffenen keine verbindliche Zuweisung von Adressen (KLS-IDn) zu spezifischen EN vor dem Ausbaustatus „prepared“ verlangt werden. Insofern kann – sachlogisch – die von der Betroffenen in Ziffer I.2.2. AHA 2000 vorgesehene Vertragsstrafe – mangels entsprechender Primärpflicht – auch nicht auf den Ausbaustatus vor „prepared“ ausgedehnt werden.
- (84) Ebenfalls zurückzuweisen ist die Erhöhung der Pönale für den Ausbaustatus ab „prepared“ auf EUR 100. Die Beschlusskammer begründet die Erhöhung allein damit, dass die Vertragsstrafe in diesem Fall *„für die Betroffene auch unabhängig von einem Schaden des KUNDEN spürbarer“* sein müsse. Auch insoweit verfehlt die Beschlusskammer die Angemessenheitsvorgaben an eine Vertragsstrafe grundlegend, **da eine Vertragsstrafe unabhängig von den auf Seiten der Kunden entstehenden Nachteilen – rein aus Bestrafungszwecken der Beschlusskammer – offensichtlich unbillig ist.**

d) Zusammenfassung

- (85) Die neu eingefügte Vertragsstrafe ist nach allem nicht nur unbillig, sondern in ihrem Ansatz nicht nachvollziehbar. Sie pönalisiert ein zweites Mal eine Pflicht, ohne dass den Kunden aus deren Verletzung ein Nachteil erwüchse und lädt zu missbräuchlichen Bestellungen geradezu ein. Dass die Betroffene auf dieser Grundlage mit einer Sanktion belegt werden soll, ist nicht hinnehmbar. Damit erweisen sich Ziffer 2.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs insgesamt sowie Ziffer 2.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs insoweit, als darin die Verschärfung der von der Betroffenen in Ziffer I.2.2 AHA 2000 vorgesehenen Vertragsstrafe auf den Ausbaustatus vor „prepared“ sowie die Erhöhung der Pönale auf EUR 100 für den Ausbaustatus ab „prepared“ vorgesehen ist, als unbillig und sind daher abzuändern.

2. Ziffer I.2.3.1 AHA 2000

- (86) Die in Ziffer 2.3 des Tenors des Konsultationsentwurfs angeordnete Informationspflicht bei nachträglichen EN-Änderungen ist jedenfalls vor dem Ausbaustatus „prepared“ zu weitgehend und in der vorgesehenen Terminologie nicht sachgerecht. Sie ist in dieser Reichweite abzulehnen.

(87) Die Beschlusskammer führt im Rahmen des Konsultationsentwurfs in Ziffer I.2.3.1 AHA 2000 einen neuen Absatz 3 ein, der eine Informationspflicht der Betroffenen bei Änderungen der EN-Zuordnung nach Angebotsannahme für einen FB-Access regelt. Diese Informationspflicht ist – entsprechend den Ausführungen oben unter B.II.1.a) – zu weitgehend, soweit sich diese auf den Ausbaustatus vor „prepared“ bezieht und daher entsprechend anzupassen. Zudem entsprechen diverse Formulierungen nicht der Terminologie des FB-Standardangebots und sind daher ebenfalls anzupassen.

(88) Vor diesem Hintergrund regt die Betroffene an, Ziffer I.2.3.1 Absatz 3 AHA 2000 wie folgt zu fassen:

„Soweit Telekom ein Angebot des KUNDEN für die Bereitstellung und Überlassung eines FB-Accesses angenommen hat, informiert die Telekom ab dem Ausbaustatus „prepared“ den KUNDEN über jede Änderung des dem FB-Access zugewiesenen EN. Ändert die Telekom den zugewiesenen EN, gelten die Informationsfristen gemäß Absatz 2. Erfolgt keine Mitteilung oder bestellt der KUNDE innerhalb von zehn Werktagen nach der Information einen erforderlichen zusätzlichen Übergabeanschluss, so haftet die Betroffene Telekom für die durch die Änderung des EN-Einzugsbereichs bedingte Verzögerung der Bereitstellung. Die Ziffern 10 Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH AHA-2100 und Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA AHA-2110 finden entsprechend Anwendung. Soweit der KUNDE die Bestellung storniert und die Bereitstellung über einen anderen FB-IPNL/-IPND/-IPNCS/-IPCON bestellt, fällt bei einem späteren Produktgruppenwechsel auf den FB-EN weder das Entgelt für den Produktgruppenwechsel noch das Infrastrukturentgelt an.“

3. Ziffer II.6.3 AHA 2000

(89) Die Betroffene hält die in Ziffer 2.4 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgenommene weitergehende Absenkung der Qualitätswerte für nicht sachgerecht und damit unbillig (vgl. dazu auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.10.2025, S. 6). Dies ergibt sich ergänzend aus Folgendem:

(90) Die Absenkung der Qualitätswerte durch die BNetzA **ist im Konsultationsentwurf aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht begründet**. Entscheidend ist nicht, ob die geforderten Werte unter günstigen Bedingungen grundsätzlich erreicht werden können. Maßgeblich ist vielmehr, ob diese deutlich niedrigeren Werte dauerhaft, für alle relevanten Anschlüsse und auch in ungünstigeren Lastsituationen als verbindliche Mindestqualität über die Vertragslaufzeit garantiert werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall.

(91) Bereits die vorliegenden Messdaten zeigen, dass es schon unter heutigen Netzbedingungen vereinzelt zu Überschreitungen der angeordneten Grenzwerte kommt. Wie der Beschlusskammer bekannt sein dürfte, wurden allein im letzten Jahr zweimal – im November 2025 und im Januar 2026 – die Grenzwerte in der Verkehrsklasse „Realtime“ nicht eingehalten. Hinzu kommt, dass die heutigen Messungen nur einen Ausschnitt der möglichen Betriebszustände abbilden. Höhere Auslastungen, kurzfristige Verkehrsspitzen und unterschiedliche Netzkonstellationen können

zu vermehrten Überschreitungen führen. Bei FTTH teilen sich mehrere Anschlüsse Netzressourcen, deren Kapazität bedarfsgerecht verteilt wird. Bei zu erwartender höherer Nutzung können Warteschlangen entstehen, die sich nachteilig auf Laufzeit und Laufzeitschwankung auswirken.

- (92) Die Verschärfung hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Netzdimensionierung. Um erheblich niedrigere Mindestwerte auch in seltenen Spitzenlastsituationen garantieren zu können, müssen zusätzliche Kapazitätsreserven vorgehalten bzw. früher geschaffen werden. Diese Ressourcen werden im Zweifel **nur in wenigen, zeitlich begrenzten Lastsituationen tatsächlich benötigt**. Damit verändert die im Rahmen des Konsultationsentwurfs vorgesehene Halbierung der Qualitätswerte **faktisch die Dimensionierung des Netzes**. Kapazitäten müssten **nicht mehr primär entsprechend der tatsächlichen und nachhaltig auftretenden Nachfrage erweitert werden**, sondern zusätzlich so dimensioniert werden, dass **auch seltene Spitzen innerhalb der deutlich engeren garantierten Mindestwerte bleiben**. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Netzressourcen **verursachen zusätzliche – unnötige – Investitions- und Betriebskosten**. Diese Kosten fließen in die Gesamtkosten des Netzes ein **und erhöhen damit die Kosten der Leistungserbringung insgesamt**.
- (93) Die fehlende Notwendigkeit ergibt sich insbesondere daraus, dass kein grundsätzliches Qualitätsproblem des bestehenden Netzes der Betroffenen erkennbar ist, das eine solche Änderung der Qualitätswerte erforderlich machen würde. Öffentliche Vergleichstests bestätigen vielmehr eine hohe Leistungsfähigkeit des Festnetzes der Betroffenen. Im CHIP-Festnetztest 2026 erreichte die Betroffene bundesweit den ersten Platz. Auch der connect-Festnetztest 2025 bewertete die Betroffene als besten bundesweiten Anbieter.
- (94) Die Frage ist daher nicht, ob durch zusätzlichen Ressourceneinsatz noch niedrigere Qualitätswerte technisch erreicht werden können. Entscheidend ist vielmehr, ob ein solcher zusätzlicher Ressourceneinsatz für die Sicherstellung einer angemessenen Endkundenqualität überhaupt erforderlich und verhältnismäßig ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, weshalb die in Ziffer 2.4 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgenommene weitergehende Absenkung der Qualitätswerte abzulehnen ist.

III. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH („AHA 2100“)

1. Ziffer 4.3 AHA 2100 und Ziffer 4.6 AHA 2100

- (95) Die Beschlusskammer hat mit den Ziffern 3.1 und 3.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs die Ziffer 4.3 AHA 2100 neu gefasst und eine neue Ziffer 4.6 AHA 2100 eingefügt. Ziffer 4.3 AHA 2100 verpflichtet die Betroffene, vom Kunden gerügte Verfügbarkeitsinformationen – insbesondere zum Ausbaustatus und zur Anzahl der HHUStO – innerhalb starrer Fristen zu prüfen und zu berichtigen. Ziffer 4.6 AHA 2100 sichert die Richtigkeit eben dieser Verfügbarkeitsinformationen und die fristgerechte Berichtigung mit Vertragsstrafen ab.
- (96) **Beide Regelungen bilden ein zusammenhängendes Regelungsgefüge, in dem sich die Mängel der einen Regelung unmittelbar in der anderen Regelung fortsetzen. Sie sind für die Betroffene unter keinen Umständen hinnehmbar, in**

jeder Hinsicht unverhältnismäßig und völlig unbillig. Denn die Beschlusskammer nimmt die Bereitschaft der Betroffenen, freiwillig und frühzeitig Informationen aus einem laufenden Ausbau zur Verfügung zu stellen, zum Anlass, die Betroffene mit starren Prüfpflichten und einem engmaschigen Vertragsstrafenregime zu überziehen, welches zu Kosten und Sanktionen in Millionenhöhe führen wird. Die Ziffern 4.3 und 4.6 AHA 2100 sind daher abzuändern bzw. zu streichen, insbesondere aus den folgenden Gründen:

- **Unmögliche Vorgaben zu den HHUStO-Daten:** Nach dem Konsultationsentwurf soll die Anzahl der Wohn- und Nutzungseinheiten eine Größe sein, die sich zu jedem Zeitpunkt exakt bestimmen und kontrollieren lässt. Faktisch wird von der Betroffenen damit ein genaues Wissen über die Wohn- und Nutzungseinheiten verlangt, **über das sie in den frühen Phasen des Ausbaus aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen überhaupt nicht verfügen kann.** Solange kein konkreter Auftrag vorliegt, ist ihr sowohl die Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer als auch das Betreten des Gebäudes verwehrt. Ihr bleibt daher nur der Rückgriff auf Daten, die sie am Markt von Drittdienstleistern erwirbt – und diese stehen ihrerseits in keiner Weise dafür ein, dass einzelne Informationen zutreffen. Lässt sich die zutreffende Zahl im Einzelfall letztlich nur klären, indem der Eigentümer befragt wird – was rechtlich unzulässig, praktisch undurchführbar und wirtschaftlich unsinnig wäre – oder indem die Verhältnisse vor Ort ermittelt werden, so geht eine strafbewehrte Pflicht zu ausnahmslos richtigen Daten an der Wirklichkeit vorbei und ist offenkundig unbillig.
- **In sich widersprüchliche Anforderungen an Informationsqualität:** Einerseits fordert der Konsultationsentwurf von der Betroffenen, die Kunden möglichst früh zu informieren. Andererseits sanktioniert er genau diejenigen Ungenauigkeiten, die sich bei einer so frühen Information zwangsläufig ergeben. Dies ist kein ausgewogener Regulierungsansatz – die Regelung folgt vielmehr einer zirkulären Logik, deren Folgen allein die Betroffene zu tragen hat. Denn die Verfügbarkeitsinformationen beschreiben einen Netzausbau, dessen Grundlagen sich erst herausbilden und mit jedem weiteren Ausbauschritt genauer werden. Wer die Kunden an einem solchen, sich fortlaufend entwickelnden Ausbau teilhaben lässt, kann nicht gleichzeitig erwarten, dass jede Angabe schon so belastbar ist wie bei einem vollständig errichteten Anschluss.
- **Prüfaufwand und Vertragsstrafen in Millionenhöhe ohne Bezug zum Schaden:** Selbst wenn man unterstellt, eine Überprüfung vor Ort wäre möglich, löste das von der Beschlusskammer vorgeschlagene Verfahren einen Aufwand aus, **der zum Regelungszweck in einem krassen Missverhältnis steht.** Die Betroffene müsste **hierfür eine eigene Prüforganisation aufbauen, deren Kosten sich jährlich auf einen Millionenbetrag summieren würden – und dies allein für freiwillig bereitgestellte Planungsdaten.** Hinzu treten Vertragsstrafen, die ihrerseits Millionenrisiken begründen. Schon eine einzige Minderangabe kann je Ortsnetz und Quartal eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 auslösen, die sich über eine Vielzahl von Ortsnetzen, Quartalen und meldenden Kunden vervielfacht. Diese Vertragsstrafen gehen nach den eigenen Überlegungen der Beschlusskammer weit über den Schaden

hinaus, der dem Kunden entstehen kann, addieren sich bei ein und demselben Fehler und richten sich in ihrer Höhe danach, in welchem Umfang der Kunde Meldungen abgibt. **Von einem angemessenen Ausgleich der berechtigten Interessen beider Seiten kann bei einer Belastung in dieser Größenordnung keine Rede sein.**

(97) Im Einzelnen:

a) Unbilligkeit der Änderungen in Ziffer 4.3 AHA 2100

(98) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 3.1 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Neufassung des Berichtigungsverfahrens für Verfügbarkeitsinformationen **ist wegen rechtlicher und tatsächlicher Unerfüllbarkeit sowie unverhältnismäßigen Prüfaufwands abzulehnen.**

(99) Die Beschlusskammer hat die Ziffer 4.3 AHA 2100 gegenüber dem von der Betroffenen vorgelegten FB-Standardangebot neu gefasst und das Verfahren zur Berichtigung unzutreffender Verfügbarkeitsinformationen mit verbindlichen Vorgaben versehen. Der Kunde hat seine Meldungen zu bündeln und auf zwei E-Mails je Kalenderwoche zu beschränken. Eine der E-Mail beigefügte Tabelle muss für jede betroffene KLS-ID das Ortsnetz, die KLS-ID oder die Adresse, den gerügten Fehler des Ausbaustatus sowie den gerügten Fehler der Anzahl der HHUStO jeweils samt Begründung ausweisen. Die Betroffene hat die Tabelle zu prüfen, dem Kunden innerhalb von zehn Werktagen zu jeder KLS-ID per E-Mail zu antworten und fehlerhafte Daten zu korrigieren oder zu löschen. Meldet der Kunde in einer Kalenderwoche Fehler an mehr als 500 KLS-ID, so verlängert sich die Frist auf einen Kalendermonat, beginnend mit der folgenden Woche. Meldet er in einem Monat Fehler an mehr als 5.000 KLS-ID, so verlängert sich die Frist auf insgesamt zwei Monate, beginnend mit dem folgenden Monat.

(100) Die Neufassung von Ziffer 4.3 AHA 2100 ist entschieden zurückzuweisen. Sie ist **grundsätzlich unbillig, weil sie von der Betroffenen ein tatsächlich und rechtlich unmögliches Verhalten verlangt, das zudem zu einem unverhältnismäßigen Prüf- und Kostenaufwand führt, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Regelung steht.** Daneben ist die Neufassung **auch sprachlich fehlerhaft** und damit insgesamt zurückzuweisen.

aa) Grundsätzliche Unbilligkeit der Neuregelung

(101) Die Einfügung der Beschlusskammer beruht auf der Annahme, dass die Betroffene in der Lage ist, für jeden Ausbaustatus die HHUStO-Angaben vollkommen zutreffend zu bestimmen (vgl. die Ausführungen der Beschlusskammer zur Garantief Haftung, wonach der einzig denkbare Fehler eine fehlerhafte Erfassung der Daten durch die Betroffene sein könne; Konsultationsentwurf, S. 67) und diese kurzfristig zu korrigieren. Dies trifft nicht zu.

(102) So ist der Betroffenen bereits die Prüfung der HHUStO-Angaben tatsächlich und rechtlich nicht in dem von der Beschlusskammer vorausgesetzten Umfang möglich. Wie die Beschlusskammer selbst feststellt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 25), **hat die Betroffene keine umfassende Kenntnis über die HHUStO-Zahlen in einem**

Gebäude, da sie die entsprechenden Angaben bei nicht ans Netz der Betroffenen angeschlossenen Grundstücken gar nicht kennt und sich selbst bei ans Netz der Betroffenen angeschlossenen Gebäuden diese Angaben ändern können, ohne dass die Betroffene davon erfährt.

- (103) Die Anzahl der HHUStO an einer Adresse **lässt sich verlässlich nur im Gebäude selbst feststellen. Eine Vor-Ort-Besichtigung ohne Zugang zum Gebäude ist demgegenüber nicht ausreichend** (in diesem Fall könnte man allenfalls Klingelschilder zählen, was aber offensichtlich ungenau und fehlerhaft ist). Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bestimmung der HHUStO-Angaben wäre damit, dass **die Betroffene zu sämtlichen in den Verfügbarkeitsangaben enthaltenen Gebäuden Zutritt hat oder zumindest bekommen würde**, um die HHUStO-Angaben verlässlich zu überprüfen. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Vielmehr darf die Betroffene den jeweiligen Eigentümer ohne konkreten Auftrag nicht unter Verwendung seiner personenbezogenen Kontaktdaten zur Überprüfung der HHUStO-Angaben kontaktieren, **da hierfür weder eine Einwilligung noch eine sonstige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht, geschweige denn ohne dessen Zustimmung einfach das jeweilige Gebäude betreten**. Damit ist die Betroffene bereits rechtlich nicht in der Lage, vor dem Ausbaustatus „prepared“ die konkrete Anzahl der HHUStO in einem Gebäude zu bestimmen. Die entsprechende Forderung der Beschlusskammer **verlangt damit von der Betroffenen eine rechtlich und tatsächlich unmögliche Handlung und ist daher bereits aus diesem Grund unbillig**.
- (104) Vor diesem Hintergrund greifen sowohl die Betroffene als auch die Kunden für die Bestimmung der Anzahl der HHUStO – **notgedrungen – auf Drittdienstleister zurück**. Dies wird von der Beschlusskammer nicht berücksichtigt, vielmehr **legt sie der Betroffenen – explizit – eine Garantiehaftung für die Daten der Drittdienstleister mit der Behauptung auf, es handle sich um beauftragte Unternehmen** (vgl. Konsultationsentwurf, S. 67).
- (105) Dabei geht die Beschlusskammer bereits unzutreffend davon aus, dass es sich bei den entsprechenden Drittdienstleistern **um von der Betroffenen beauftragte Unternehmen handelt – dies ist vielmehr nicht der Fall**. Vielmehr kauft die Betroffene die entsprechenden Daten am Markt zu. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Drittdienstleister selbst keinesfalls eine entsprechende Garantiehaftung übernehmen, sondern **vielmehr eine Einstandspflicht für die Richtigkeit solcher Daten am Markt nicht üblich ist**. Kein Anbieter mikrogeografischer Adressdaten übernimmt eine verschuldensunabhängige Garantie für die Richtigkeit einzelner Adressmerkmale. Es herrscht das allgemeine Grundverständnis, dass die Daten stichtagsbezogen erhoben werden und daher schon ihrer Anlage nach nicht tagesaktuell sind. Beispielhaft ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des von der Betroffenen sowie den Kunden eingesetzten Dienstleisters Nexiga unter dem Punkt „Gewährleistung und Haftung“ folgende Regelung zu finden:
- „1. Die von Nexiga bereitgestellten Informationen und Daten beruhen auf amtlichen Quellen, eigenen Erhebungen und/oder Daten Dritter sowie daraus abgeleiteten Berechnungen.*

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten kann nur im Rahmen üblicher statistischer Bandbreiten gewährleistet werden.

2. Der Kunde erkennt an, dass die Produkte von Nexiga komplexe Datenprodukte sind. Die Gewährleistungspflicht umfasst eine übliche Fehlertoleranz. Nexiga übernimmt keine Garantie dafür, dass die Produkte allen Anforderungen oder Zwecken des Kunden entsprechen.“

- (106) Dieser Auszug belegt – ohne dass damit eine Aussage zur Qualität der von der Betroffenen ausgewiesenen Daten verbunden wäre – die Tatsache, dass selbst ein auf Datenerfassung spezialisiertes Unternehmen keine Garantie für die Datenqualität übernimmt. **Nexiga beschränkt seine gesetzliche Gewährleistung auf die branchenübliche Sorgfalt und schließt eine Einstandspflicht für die Richtigkeit des einzelnen Adressmerkmals aus.** Zudem zeigt der Hinweis auf amtliche Quellen, eigene Erhebungen und/oder Daten Dritter sowie daraus abgeleitete Berechnungen, **dass die Daten die Wirklichkeit nur annähern und nicht den jeweils aktuellen Gebäudebestand abbilden.** Die Betroffene kann die Richtigkeit der von ihr weitergegebenen HHUStO-Angaben bei ihren Drittdienstleistern daher weder durchsetzen noch im Innenverhältnis kompensieren. Die von der Beschlusskammer vorgesehene Garantiehafung knüpft damit an einen Umstand an, welcher der Betroffenen nach den am Markt verfügbaren Konditionen nicht zugerechnet werden kann, und läuft auf eine Garantiehafung für fremde Datenbestände hinaus – **dass dies unbillig und nicht marktgerecht ist, liegt auf der Hand.**
- (107) Daneben ist auf eine weitere Problematik hinzuweisen, die die Neufassung von Ziffer 4.3 AHA 2100 **für die Betroffene vor dem beschriebenen Hintergrund nicht umsetzbar – und damit rechtswidrig – macht:** Soweit (mehrere) Kunden angeblich fehlerhafte HHUStO-Angaben melden, **kann die Betroffene die HHUStO-Angaben im Einzelfall weder selbst überprüfen (mangels Zugangs) noch sich die Korrektheit der Angaben von dem entsprechenden Drittdienstleister rechtsverbindlich bestätigen lassen.** Vollkommen unlösbar wäre der Fall, wenn verschiedene Kunden – aufgrund von Daten verschiedener Drittdienstleister – unterschiedliche HHUStO-Angaben melden würden; **die Annahme einer Garantiehafung durch die Betroffene in einem solchen Fall ist geradezu absurd.** Insofern fehlt es auch an jeglichen Vorgaben im Konsultationsentwurf, wie die Betroffene diese Fälle praktisch lösen soll.
- (108) Selbst soweit in Teilen eine Vor-Ort-Prüfung möglich sein sollte, ist die Neufassung von Ziffer 4.3 AHA 2100 unverhältnismäßig, **weil sie einen Prüf- und Kostenaufwand auslösen würde, der in keinem Verhältnis zum Zweck der Regelung steht.** Die Prüfung einer gerügten Statusinformation lässt sich nicht am Schreibtisch erledigen. Sie erfordert, dass ein Servicetechniker der Betroffenen die betroffene Adresse aufsucht. Die Beschlusskammer hält dabei eine Frist von zehn Werktagen für angemessen, weil die Betroffene „eine effiziente Bündelung der zu prüfenden Informationen vornehmen kann und so die Prüfung ressourcenschonend erfolgen kann“ und weil die strukturierte Übermittlung der Informationen die Überprüfung erleichtert (vgl. Konsultationsentwurf, S. 66). Sie unterstellt damit eine gebündelte Prüfung anhand vorhandener Daten. Daran fehlt es. Welche Größenordnung der tatsächliche Aufwand annimmt, zeigt das folgende Rechenbeispiel: Mit der

Staffelung der Prüffristen unterstellt die Beschlusskammer selbst, dass die Meldung von 500 KLS-ID je Kalenderwoche und Kunde ein realistischer Anwendungsfall ist – mit der zweiten Staffelungsstufe hält sie sogar Meldungen von mehr als 5.000 KLS-ID je Monat und Kunde für praktisch denkbar. Rechnet man den kleineren Wert von 500 KLS-ID je Kalenderwoche auf die Zahl der Kunden hoch, die das FB-Standardangebot in Anspruch nehmen, **so ergeben sich bei 50 Kunden bis zu 25.000 zu prüfende KLS-ID und damit Adressen je Woche**. Ein Servicetechniker bearbeitet bei einer sehr optimistisch angesetzten Bearbeitungszeit von 0,5 Stunden je Adresse – einschließlich Fahrt und Überprüfung vor Ort – etwa 16 Adressen am Tag. Daraus folgt ein Aufwand von rund 1.563 Manntagen je Woche und, bei vier Kalenderwochen, von rund 6.250 Manntagen je Monat.

- (109) Die Verpflichtung der Betroffenen zu einem derartigen **Aufwand ist offensichtlich völlig unverhältnismäßig, weil es sich um Informationen handelt, welche die Betroffene den Kunden in dieser frühen Planungsphase freiwillig und unabhängig von einem konkreten Auftrag zur Verfügung stellt**. Für die Beauftragung und Realisierung eines FB-Access ist die Anzahl der HHUStO an einer KLS-ID hingegen ohne jede Bedeutung.

bb) Sprachliche Fehlerhaftigkeit der Neuregelung

- (110) Die Neufassung ist weiterhin sprachlich nicht verständlich, weil sie die Begriffe „Woche“ und „Kalenderwoche“ sowie „Monat“ und „Kalendermonat“ unterschiedlich verwendet, ohne dass erkennbar wäre, ob damit jeweils dasselbe oder Verschiedenes gemeint ist. Die Folge ist, dass sich die Dauer und der Beginn der verlängerten Prüffristen nicht zuverlässig bestimmen lassen.

- Dies betrifft zunächst die erste Verlängerungsstufe. Ausgelöst wird sie durch Meldungen in einer Kalenderwoche, verlängert wird die Frist auf einen Kalendermonat, und zu laufen beginnt sie mit der folgenden Woche. Damit bleibt offen, was gilt, wenn die Schwelle von 500 KLS-ID in einer Kalenderwoche erreicht wird, die mitten in einem Kalendermonat liegt. Denkbar ist, dass sich die Frist um den Rest dieses Kalendermonats und einen weiteren vollen Kalendermonat verlängert. Denkbar ist aber auch, dass ab der folgenden Woche ein Monat zu berechnen ist. Hinzu tritt, dass der Fristbeginn an die folgende „Woche“ und nicht an die folgende Kalenderwoche anknüpft, sodass unklar bleibt, ob der nächste Montag oder der auf die Meldung folgende Siebentageszeitraum gemeint ist.
- Entsprechendes gilt für die zweite Verlängerungsstufe. Sie knüpft an Meldungen in einem Monat an, verlängert die Frist auf zwei Monate und lässt diese mit dem folgenden Monat beginnen. Da die Regelung an anderer Stelle ausdrücklich den Kalendermonat nennt, bleibt in allen drei Punkten offen, ob der Kalendermonat oder ein beliebiger Monatszeitraum gemeint ist.
- Unklar bleibt zudem das Verhältnis beider Stufen zueinander, weil der Tenor die zweite Stufe als Verlängerung auf „*insgesamt zwei Monate*“ fasst, während die Begründung lediglich von einer Staffelung „*auf einen Monat bzw. zwei Monate*“ spricht (vgl. Konsultationsentwurf, S. 66). Damit bleibt offen, ob die zweite Stufe die erste ersetzt oder zu ihr hinzutritt.

- (111) Da an die Einhaltung der Frist nach Ziffer 4.6 AHA 2100 eine Vertragsstrafe geknüpft werden soll, muss der maßgebliche Zeitraum zweifelsfrei bestimmbar sein. Sollte die Beschlusskammer trotz der vorgetragenen Argumente grundsätzlich an den Inhalten der vertraglichen Regelung festhalten wollen, müssen die Begriffe vereinheitlicht und das Verhältnis der Verlängerungsstufen klargestellt werden.

b) Unbilligkeit der in Ziffer 4.6 AHA 2100 eingefügten Vertragsstrafe

- (112) Die in Ziffer 3.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Vertragsstrafenregelung für Verfügbarkeitsdaten **ist als verschuldensunabhängige Garantiehafung völlig unverhältnismäßig und strikt abzulehnen**. Die Beschlusskammer **verkennt offensichtlich, dass sie mit ihren Regelungen für nicht beherrschbare Datenbestände eine Vertragsstrafe im hohen Millionenbereich festgelegt hat**, ohne dass dafür sachliche Gründe bestehen würden, **die derartige Vertragsstrafen auch nur annähernd rechtfertigen würden**.
- (113) Die Beschlusskammer hat eine neue Ziffer 4.6 AHA 2100 eingefügt und die Richtigkeit der Verfügbarkeitsdaten mit Vertragsstrafen abgesichert. **Dies ist bereits aus den oben unter B.III.1.a) angestellten, grundsätzlichen Erwägungen zu Ziffer 4.3 AHA 2100 abzulehnen. Diese zeigen, dass die Annahme einer entsprechenden Garantiehafung zu Lasten der Betroffenen offensichtlich unbillig ist.**
- (114) Daneben sind auch die konkret von der Beschlusskammer eingefügten Vertragsstrafen unverhältnismäßig. Eingefügt werden vier Fallgruppen, nämlich der falsche Ausbaustatus beim Anbieterwechsel (lit. a), die nicht fristgerechte Berichtigung eines vom Kunden gemeldeten falschen Ausbaustatus (lit. b) sowie eine vom Kunden gemeldete zu hohe (lit. c) oder zu geringe (lit. d) Anzahl an HHUStO. Sämtliche Fallgruppen sind unbillig und daher zu streichen. Im Einzelnen:

aa) Falscher Ausbaustatus beim Anbieterwechsel

- (115) Nach lit. a) soll die Vertragsstrafe anfallen, sobald die Betroffene einen Endkunden des Kunden für einen eigenen FTTH-Anschluss gewinnt und umschaltet und für die KLS-ID dieses Endkunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein falscher Ausbaustatus angezeigt war. Die Höhe von 38 Monatsentgelten leitet die Beschlusskammer aus einer durchschnittlichen Kundenverweildauer von 62 Monaten abzüglich 24 Monaten ab; die Kosten der Betroffenen bezieht sie bewusst nicht ein, um neben dem Schaden des Kunden auch ein Strafentgelt zu erfassen (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68).
- (116) Die Regelung bleibt hinter ihrer eigenen Begründung zurück. Ausweislich der Begründung soll die Vertragsstrafe nur solche KLS-ID betreffen, *„die fälschlich nur von der Betroffenen, nicht aber vom KUNDEN buchbar sind“*, und nur dann anfallen, wenn die Betroffene *„zu Lasten des KUNDEN von der fehlerhaften Angabe profitiert, weil sie einen Endkunden des KUNDEN gewinnt, den der KUNDE bei korrekter Eintragung gegebenenfalls auf einen FB-Access hätte migrieren können“* (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68). Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Betroffene den Fehler durch organisatorische und prozessuale Vorkehrungen verhindern könne (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68). Der Regelung liegen damit vier Annahmen zugrunde, nämlich (i) dass die Betroffene die Unrichtigkeit des

ausgewiesenen Ausbaustatus kannte oder bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt hätte kennen müssen, (ii) dass der Ausbaustatus die betroffene KLS-ID fälschlich allein für die Betroffene als buchbar auswies, (iii) dass die Betroffene aus dieser Angabe einen Vorteil zu Lasten des Kunden gezogen hat, indem sie dessen Endkunden gewonnen hat, und (iv) dass zwischen dem falschen Ausbaustatus und der Gewinnung des Endkunden ein Kausalzusammenhang besteht, der Kunde den Endkunden also bei zutreffender Angabe hätte behalten können.

- (117) **Keine dieser Voraussetzungen findet sich im Vertragstext.** Dieser stellt allein darauf ab, dass „*ein falscher Ausbaustatus angezeigt*“ wurde. **Sanktioniert wird damit jede Unrichtigkeit – auch dann, wenn der Anschluss für beide Seiten gleichermaßen als nicht bestellbar ausgewiesen war, wenn die Betroffene aus der Angabe keinen Vorteil gezogen hat, wenn der Kunde den Endkunden auch bei zutreffender Angabe nicht hätte behalten können und wenn sich der Fehler durch keine organisatorische oder prozessuale Vorkehrung hätte vermeiden lassen.** Die Vertragsstrafe trifft die Betroffene damit in einer Vielzahl von Fällen, für die die Beschlusskammer selbst keinen Grund für eine Pönalisierung benennt. Soll die Regelung Bestand haben, sind die von ihr vorausgesetzten Tatbestandsmerkmale daher in den Vertragstext aufzunehmen.
- (118) Unabhängig hiervon trägt die Annahme eines Informationsvorsprungs nicht. **Der Endkundenvertrieb der Betroffenen greift auf denselben Ausbaustatus und dieselben Informationen zu, die auch in den Verfügbarkeitsdaten an die Kunden übermittelt werden.** Ein unzutreffender Ausbaustatus wirkt daher gegenüber beiden Vertriebswegen in gleicher Weise. **Die Betroffene erlangt aus dem Fehler keinen Erkenntnisvorteil, den sie zu Lasten des Kunden einsetzen könnte.** Ebenso wenig trägt die Unterstellung, der Endkunde wechsele allein aufgrund des Ausbaustatus vom Kunden zur Betroffenen. Die Entscheidung eines Endkunden für einen Anbieter beruht auf Preis, Produktzuschnitt, Vertragslaufzeit und Vertriebsansprache. Der Ausbaustatus einer KLS-ID ist für ihn regelmäßig nicht einmal erkennbar.
- (119) Die Regelung ist zudem nicht praktikabel. Da die Vertragsstrafe an den Ausbaustatus im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Endkunden anknüpft, ließe sie sich nur anhand einer Historie sämtlicher Statusangaben prüfen, die für jede KLS-ID nachvollziehbar macht, welcher Ausbaustatus zu welchem Zeitpunkt ausgewiesen war. **Eine solche Historie wird bislang nicht geführt. Ihre Einführung würde die dauerhafte Speicherung und Auswertung von Millionen Statuswechseln erfordern und einen Prüfaufwand auslösen, der zu dem verfolgten Zweck in keinem Verhältnis steht.**
- (120) Schließlich ist die Höhe der Vertragsstrafe auch nach dem Maßstab der Beschlusskammer nicht angemessen. Auf der Tatbestandsseite lässt die Begründung genügen, dass der Kunde den Endkunden bei korrekter Eintragung „*gegebenenfalls*“ hätte behalten können. Ob er ihn tatsächlich behalten hätte, bleibt damit offen. Auf der Rechtsfolgenseite bemisst die Beschlusskammer die Vertragsstrafe demgegenüber mit dem 38-fachen des monatlichen Netto-Entgelts, zieht die Kosten der Betroffenen bewusst nicht ab und räumt ausdrücklich ein, dass die Vertragsstrafe den möglichen Schaden des Kunden übersteigt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68). **Eine**

Sanktion, die eine lediglich hypothetische Migrationsmöglichkeit mit einem Betrag oberhalb des Schadens belegt, steht zu dem geahndeten Verhalten in keinem angemessenen Verhältnis und ist damit unbillig.

bb) Falscher Ausbaustatus bei Information des Kunden nach Ziffer 4.3 AHA 2100

- (121) Nach lit. b) soll die Betroffene eine Vertragsstrafe entrichten, wenn sie einen vom Kunden nach Ziffer 4.3 AHA 2100 gemeldeten falschen Ausbaustatus nicht fristgerecht berichtigt. Sie beträgt EUR 25 für jede im Quartal nicht fristgerecht berichtigte KLS-ID und steigt ab der 25. auf EUR 100 sowie ab der 100. auf EUR 250. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Kunden, die den Fehler gemeldet haben. Nach der Begründung soll die Vertragsstrafe damit nicht die Unrichtigkeit selbst, sondern allein die unterbliebene Berichtigung erfassen (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68).
- (122) Die Vertragsstrafe ist bereits aus den oben unter B.III.1.a) angestellten, grundsätzlichen Erwägungen zu Ziffer 4.3 AHA 2100 abzulehnen. **Die grundsätzliche Fehlerhaftigkeit des Ansatzes der Beschlusskammer zeigt sich insoweit auch nochmals deutlich in den im Zusammenhang mit dieser Vertragsstrafe gemachten Ausführungen.**
- (123) Die Beschlusskammer führt insoweit aus, dass angesichts des Umfangs des Netzausbaus und der erforderlichen Nachverdichtung „*das Risiko von Arbeitsfehlern und insbesondere Dokumentationsverzugs in der aktuellen Ausbauphase noch relativ hoch*“ sei (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68 f.). Wer die Fehleranfälligkeit der Verfügbarkeitsdaten in dieser Weise als ausbaubedingt und derzeit unvermeidbar beschreibt, kann an deren Auftreten keine gesteigerte Vertragsstrafe knüpfen. Die Beschlusskammer gelangt zum gegenteiligen Ergebnis allein über die Annahme, „*[s]oweit aber der KUNDE auf Fehler hinweist, kann und muss die Betroffene diese Fehler fristgerecht berichtigen*“ (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69). Gerade diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Denn der Fristwahrung stehen Hindernisse entgegen, die die Betroffene nicht beherrscht. **Ob ein Ausbaustatus unrichtig ist, ist zwischen der Betroffenen und dem jeweiligen Kunden häufig streitig.** Die Meldung des Kunden **gibt allein dessen Bewertung** wieder. Eine finale Klärung ist jedoch, wie oben unter Ziffer A.I.1 zu Ziffer 4.3 AHA 2100 ausgeführt, regelmäßig wegen mangelnder Zutrittsmöglichkeiten nicht möglich und würde in jedem Fall einen unangemessenen Aufwand erfordern. Betrifft die Meldung ein Gebiet, das die Betroffene gemeinsam mit einem Kooperationspartner ausbaut, so ist sie zudem auf dessen Dokumentation und Mitwirkung angewiesen und kann die Berichtigung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht aus eigener Kraft sicherstellen. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Vertragsstrafe offensichtlich unverhältnismäßig.
- (124) Die Staffelung der Vertragsstrafe ist darüber hinaus in sich nicht tragfähig. Die Beschlusskammer begründet die Steigerung damit, dass sich „*mit größerer Anzahl an nicht fristgerecht berichtigten Fehlern das Organisationsverschulden der Betroffenen manifestiert*“ und die Auswirkung auf den Kunden größer sei (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69). Beide Erwägungen tragen nicht. Die Anzahl der zu berichtigenden KLS-ID wird nicht von der Betroffenen, sondern allein vom Meldeverhalten des Kunden bestimmt. Eine hohe Zahl an Meldungen lässt daher keinen Schluss auf eine unzureichende Organisation der Betroffenen zu. Sie belegt zunächst nur, dass ein

Kunde in einem Quartal in großem Umfang Beanstandungen erhoben hat. Auch die Auswirkung auf den Kunden wächst nicht mit der Anzahl der Meldungen, denn der Nachteil tritt je betroffener KLS-ID ein und verändert sich nicht dadurch, dass weitere KLS-ID gemeldet werden. Hinzu tritt, dass die Beschlusskammer allein für die Eingangsstufe von EUR 25 einen bezifferbaren Anknüpfungspunkt benennt, nämlich den Aufwand des Kunden für die Meldung (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69). Für die Höhe der weiteren Stufen fehlt eine solche Bezugsgröße. Die Staffelung räumt dem Kunden damit zugleich die Möglichkeit ein, den anwendbaren Strafsatz selbst zu bestimmen. Je mehr KLS-ID er in einem Quartal meldet, desto schneller sind die Schwellen von 25 und 100 Beanstandungen erreicht und desto teurer wird jede weitere.

- (125) Die Regelung führt schließlich bei einem Anbieterwechsel zu einer doppelten Pönalisierung desselben Fehlers. Die Beschlusskammer regelt die Vertragsstrafe nach lit. b) ausdrücklich „[z]usätzlich zu der Vertragsstrafe im Falle eines Anbieterwechsels“ (vgl. Konsultationsentwurf, S. 68). Beruht der Anbieterwechsel auf einem zuvor gemeldeten und nicht fristgerecht berichtigten Ausbaustatus, so fällt neben der Vertragsstrafe nach lit. a) in Höhe von 38 Monatsentgelten zugleich die Vertragsstrafe nach lit. b) an. Für eine solche Kumulation besteht kein sachlicher Grund, da beide Tatbestände an dieselbe unrichtige Statusangabe anschließen und die Vertragsstrafe nach lit. a) den Schaden des Kunden nach den eigenen Erwägungen der Beschlusskammer bereits übersteigt.

cc) Zu hohe und zu geringe Anzahl an HHUStO bei Information des Kunden nach Ziffer 4.3

- (126) Nach lit. c) und lit. d) schuldet die Betroffene eine Vertragsstrafe, wenn der Kunde eine unrichtige Anzahl an HHUStO an KLS-ID mit wenigstens dem Ausbaustatus „homesPassed“ gemeldet hat. Bei einer zu hohen Angabe beträgt die Vertragsstrafe EUR 100 für jeweils zehn HHUStO, die in einem Ortsnetz und Quartal zu viel ausgewiesen sind. Bei einer zu geringen Angabe beträgt sie EUR 1.000 ab einer Minderangabe von 1.000 HHUStO und EUR 50.000 ab einer Minderangabe von 10.000 HHUStO in einem Ortsnetz. Die Beschlusskammer begründet die Anknüpfung an den Ausbaustatus „homesPassed“ damit, dass die Angaben ab diesem Status auf qualifizierteren Erkenntnissen beruhen und stützt die Sanktionierung der Überangabe auf die Relevanz der HHUStO für die Netzplanung und die Commitment-Basis (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69).
- (127) Die Vertragsstrafe ist bereits aus den oben unter B.III.1.a) angestellten, grundsätzlichen Erwägungen zu Ziffer 4.3 AHA 2100 abzulehnen.
- (128) Die Regelungen sind darüber hinaus in mehrfacher Hinsicht aus den folgenden Gründen zu beanstanden:
- **Charakter der zugrunde liegenden Daten:** Es handelt sich um Planungsdaten, welche die Betroffene zur Unterstützung der Vermarktung der Kunden bereitstellt und die für die Realisierung eines konkreten Auftrags nicht erforderlich sind. **Pönalisiert wird damit die Transparenz von Planungsdaten.** Dies ist aber grundsätzlich unverhältnismäßig.

- **Keine eigene Kenntnis im Ausbaustatus „homesPassed“:** Die Betroffene hat in diesem Ausbaustatus das einzelne Gebäude noch nicht im Detail betrachtet. Der von der Beschlusskammer angeführte Eigentümerkontakt betrifft – wenn überhaupt zu diesem Zeitpunkt bereits eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer stattgefunden hat (was für eine Vielzahl von Gebäuden nicht der Fall ist) – nur die Gestattung des Ausbaus, nicht die Erfassung der Anzahl der HHUStO im Gebäude. Eine Auskunft erfolgt erst nach einem konkreten Auftrag, weil das Grundstück ohne diesen nicht betreten werden darf. Die Beschlusskammer geht – wie bereits zu Ziffer 4.3 AHA 2100 ausgeführt – selbst davon aus, dass die Betroffene insoweit auf Dienstleister angewiesen ist und die Richtigkeit der Angaben im Zweifel nur durch Befragung des Eigentümers oder Ermittlung vor Ort geklärt werden kann (vgl. Konsultationsentwurf, S. 25). **Eine Vertragsstrafe für die auf die Einheit genaue Richtigkeit solcher Daten begründet damit eine Garantiehaftung für Umstände, die die Betroffene nicht beherrscht und ist daher unbillig.**
- **Schutzzweck Netzplanung trägt nicht:** Die Beschlusskammer führt selbst aus, dass „in der Regel [...] einzelne Abweichungen nicht für die Planung relevant“ sein dürften (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69). Das entspricht der tatsächlichen Lage, denn für die Planung des Netzes und der Vermarktung ist es unerheblich, ob ein Mehrfamilienhaus fünf oder sechs bzw. 35 oder 40 HHUStO aufweist. **Die Vermarktungsentscheidung wird nicht je HHUStO getroffen, sondern nach der Einstufung der KLS-ID, etwa als Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder Objekt einer Wohnungsbaugesellschaft.** Auch vor diesem Hintergrund ist es offensichtlich unverhältnismäßig, bereits eine fehlerhafte Anzahl von zehn HHUStO zu pönalisieren.
- **Schutzzweck Commitment-Basis trägt nicht:** Als Zweck verbleibt damit allein die Commitment-Basis, zu der die Beschlusskammer annimmt, jeder zu viel ausgewiesene HHUStO sei relevant (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69). Dies ist jedoch unzutreffend. **Bei der Commitment-Basis handelt es sich um eine stichtagsbezogene Rechengröße, die nicht das vollständige, im Commitment-Jahr tatsächlich adressierbare Potenzial an Endkundenanschlüssen ausweist.** Die Ermittlung dieser Rechengröße erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbaustatus an einer Adresse zu einem Stichtag. Aufgrund des laufenden Netzausbaus sind die Ausbaustatus nicht statisch, sondern unterliegen dynamischen Veränderungen, so dass das Potential an FTTH-Anschlüssen stetig schwankt. Gibt ein Partner zu Beginn eines Kalenderjahres ein Commitment ab, hat er folglich auch das künftig hinzutretende Anschlusspotenzial in seine Erwägungen einzubeziehen. Ein Commitment kann somit zu keinem Zeitpunkt allein auf Grundlage der stichtagsbezogenen Commitment-Basis eingegangen werden. Es beruht vielmehr notwendigerweise auf einer eigenverantwortlichen Einschätzung der eigenen Absatzmöglichkeiten durch den Partner. Im Übrigen könnte eine überhöhte Upfront-Zahlung allenfalls am Stichtag eintreten, weil das jährliche Commitment-Entgelt nur einmal jährlich geschuldet wird. Während des laufenden Commitment-Jahres erhöht sich die Anzahl der buchbaren HHUStO fortlaufend, ohne entgelt-relevant zu sein. **Eine auf jedes Quartal bezogene Vertragsstrafe geht daher weit über den behaupteten Schutzzweck hinaus. Hinzu tritt, dass eine**

zu hohe Commitment-Basis unmittelbar über die Entgeltregelungen des Anhangs C zu korrigieren wäre; einer zusätzlichen Pönalisierung bedarf es hierfür nicht, zumal die Vertragsstrafe nach den Erwägungen der Beschlusskammer nicht auf Regressansprüche angerechnet wird. Für lit. d) kann allenfalls die Planung der Vermarktung eine Rolle spielen; insoweit gilt das Vorstehende entsprechend.

- **Fehlende Berichtigungsmöglichkeit:** Anders als lit. b) knüpfen lit. c) und lit. d) nach ihrem Wortlaut nicht an eine unterbliebene oder verspätete Berichtigung an, sondern allein daran, dass der Kunde eine unrichtige Anzahl an HHUStO gemeldet hat. Die Vertragsstrafe fällt damit **unabhängig davon an, ob die Betroffene die beanstandeten Angaben fristgerecht korrigiert oder nicht – selbst eine sofortige Berichtigung lässt sie nicht entfallen.** Dies steht im Widerspruch zur Begründung, die jedenfalls für lit. d) ausdrücklich von einer nicht fristgerecht berichtigten Minderangabe ausgeht (vgl. Konsultationsentwurf, S. 69) und nimmt der Betroffenen jede Möglichkeit, die Sanktion durch eigenes Handeln abzuwenden. **Eine Vertragsstrafe, der die Betroffene auch durch vertragsgemäßes Verhalten nicht entgehen kann, verliert ihre Funktion als Druckmittel zur Erfüllung, wird zu einer reinen Strafe und ist damit offensichtlich unverhältnismäßig.**
- **Unbestimmtheit des Begriffs HHUStO:** Beide Fallgruppen setzen voraus, dass bestimmbar ist, was ein HHUStO ist. Anhang H definiert die HHUStO lediglich als „*Haushalt/Unternehmensstandort; Gemeinsame Bezeichnung für Lokationen an denen ein FB-Access bereitgestellt werden kann*“. Diese Umschreibung genügt, solange der HHUStO als Rechengröße für Vermarktungspotentiale dient; als Bezugspunkt einer auf die Einheit genauen Vertragsstrafe ist sie zu unbestimmt. Offen bleibt etwa, ob eine Einliegerwohnung einen eigenen Haushalt bildet, ob ein zweiter Glasfaseranschluss in einer Wohnung einen oder zwei HHUStO begründet, ob ein Arbeitszimmer, aus dem eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, einen eigenen Unternehmensstandort darstellt und ob technische Einheiten wie ein Aufzug oder geplante Erweiterungen des Gebäudes mitzuzählen sind. Bei Unternehmensstandorten oder Sondernutzungen wird die Zuordnung noch komplexer. Wie viele HHUStO hat ein Handwerksbetrieb, eine Gaststätte, eine Arztpraxis? Wie sind Seniorenheime und Studentenwohnheime, wie sind Baulücken zu bewerten? **Solange diese Fragen nicht geklärt sind, lässt sich eine Abweichung nicht feststellen, was die von der Beschlusskammer vorgesehene Regelung aber zu unbestimmt – und damit rechtswidrig - macht.**
- **Stichtagsbezug der Angaben:** Dass sich die Anzahl der HHUStO nach einem Stichtag ändert, ist dem Ausbau und der Entwicklung des Gebäudebestands immanent. Die Betroffene kann daher allenfalls die zu einem bestimmten Stichtag zutreffende Zahl belegen, nicht aber eine für ein ganzes Quartal oder Jahr zutreffende. Verschärft wird dies durch die Herkunft der Angaben, denn die Abweichungen, um die zwischen den Kunden und der Betroffenen teilweise in der Größenordnung von Millionen HHUStO gestritten wird, beruhen auf unterschiedlichen und untereinander nicht übereinstimmenden Datenquellen. Rechtssicher aufklären ließen sich solche Abweichungen nur durch

eine gemeinsame Begehung mit dem jeweiligen Kunden, denn das bloße Zählen von Klingelschildern führt zu keinem verlässlichen Ergebnis, und ein klärendes Gespräch mit dem Eigentümer hat, wenn überhaupt, nur zufällig bereits stattgefunden. **Eine Vertragsstrafe, die eine auf die Einheit genaue Richtigkeit über einen ganzen Abrechnungszeitraum voraussetzt, knüpft damit an einen Maßstab an, den keine Seite verlässlich bestimmen kann und ist daher offensichtlich unverhältnismäßig.**

- **Unerfüllbarkeit der pönalisierten Leistungspflicht:** Ist die Abweichung nach dem Vorstehenden bereits nicht feststellbar, so ist die pönalisierte Leistungspflicht auch nicht erfüllbar. Die Vertragsstrafe ist nach § 339 BGB verwirkt, wenn die Betroffene mit der ihr obliegenden Leistung – der richtigen Eintragung der Daten – in Verzug gerät. Die zutreffende Anzahl der HHUStO lässt sich jedoch nur durch Befragung des Eigentümers oder durch Feststellung vor Ort ermitteln; beides steht der Betroffenen ohne konkreten Auftrag nicht offen. Selbst wenn eine individuelle Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Eigentümer rechtlich möglich wäre, wäre sie bei den hier betroffenen Millionen von Datensätzen tatsächlich nicht durchführbar. **Ist die geschuldete Leistung aber unmöglich, so ist der Anspruch auf sie nach § 275 Absatz 1 BGB ausgeschlossen. Es fehlt zugleich an dem für den Verzug erforderlichen Verschulden, sodass die Vertragsstrafe von vornherein nicht verwirkt werden kann.**
- **Verfehlte Ausgestaltung der Schwellenwerte:** Das Zusammenspiel von lit. c) und lit. d) führt dazu, dass die Betroffene je Ortsnetz eine Minderangabe von bis zu 999 HHUStO sanktionslos hinnehmen kann, während bei einer Überangabe bereits zehn HHUStO je Ortsnetz die Vertragsstrafe auslösen. Jede Abweichung oberhalb dieser Schwellen ist pönalisiert **und zwar gegenüber jedem Kunden, der sie geltend macht.** Melden mehrere Kunden dieselbe Abweichung, so kann jeder von ihnen die Vertragsstrafe fordern, und zwar unabhängig von einem konkreten Auftrag und unabhängig davon, ob er in dem betroffenen Ortsnetz überhaupt tätig ist. Dass der Anspruch auf meldende Kunden begrenzt ist, ändert hieran nichts, weil derselbe Datensatz von jedem Kunden beanstandet werden kann. **Eine Vertragsstrafe, die keinerlei Rückkopplung an irgendeinen (substantiellen) Nachteil des jeweiligen Kunden hat, ist aber offensichtlich rechtswidrig** (siehe dazu B.II.1.b)aa)).
- **Ortsnetz als untauglicher Bezugspunkt:** Ortsnetze sind von sehr unterschiedlicher Größe – ein Ortsnetz umfasst Berlin ebenso wie ein Dorf. In großen Ortsnetzen ist eine Abweichung von zehn HHUStO daher nahezu unvermeidlich. Dass das Ortsnetz keinen geeigneten Bezugspunkt bildet, sieht die Beschlusskammer im Übrigen selbst: Zu dem von der Betroffenen vorgeschlagenen Schwellenwert in Ziffer 4.3 AHA 2100 hält sie die „Beschränkung auf Ortsnetze“ für „nicht angemessen“, weil der Ausbau nicht nur pro Ortsnetz erfolge (vgl. Konsultationsentwurf, S. 67). **Weshalb dasselbe Ortsnetz gleichwohl die Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe bilden soll, bleibt unerklärt.**

dd) Zusammenfassung

- (129) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 4.6 AHA 2100 neu eingefügten Vertragsstrafen **sind damit offensichtlich rechtswidrig und unbillig und daher insgesamt zu streichen**. Hilfsweise für den Fall, dass die Beschlusskammer an der Vertragsstrafe festhält, **muss sie gegenseitig ausgestaltet werden**. Für jede vom Kunden falsch gemeldete Information ist dann eine Vertragsstrafe in derselben Höhe vorzusehen und die Beweislast für die Fehlerhaftigkeit der Verfügbarkeitsinformation ist dem Kunden zuzuweisen. **Andernfalls kann der Kunde Meldungen ohne jedes eigene Risiko und damit auch missbräuchlich erheben, während die Betroffene den vollen Prüfaufwand und das Pönalisierungsrisiko allein trägt.**

2. Ziffer 6.3.1 AHA 2100

- (130) Die von der Beschlusskammer in den Ziffern 3.8 und 3.9 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehenen Eingriffe in die Kosten- und Stornierungsregelungen des Bereitstellungsprozesses sind sachlich verfehlt und daher abzulehnen.
- (131) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 3.8 die in Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 enthaltenen Worte „*oder dessen Endkunden*“ gestrichen und damit die Kostenpflicht des Kunden für zusätzliche Anfahrten auf Fälle beschränkt, die der Kunde zu vertreten hat. Zudem hat sie mit Ziffer 3.9 in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 AHA 2100 den Satz 2 und damit das Stornierungsentgelt für den Fall gestrichen, dass der Kunde den Auftrag nicht fristgerecht bestätigt. Im Einzelnen:

a) Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100

- (132) Die Streichung in Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 ist nicht gerechtfertigt. Die Betroffene hat zu dieser Regelung bereits zweimal – mit Stellungnahme vom 28.07.2025 (dort S. 14) und mit Stellungnahme vom 28.10.2025 (dort Rn. 35 f.) – ausführlich Stellung genommen. Sie hat dabei dargelegt, dass die Annahme falsch ist, dass die Betroffene das Risiko für die Mitwirkung und Termintreue des Endkunden trage, nur weil sie die Terminvereinbarung im Bereitstellungsprozess eigenständig durchführt. Hieran hält die Betroffene fest. Die Beschlusskammer hält dem entgegen, das Risiko des Fehlverhaltens des Endkunden liege bei der Betroffenen und nicht bei dem „*am Bereitstellungsprozess nicht beteiligten KUNDEN*“, wenn der Kontakt über die Bereitstellung nur zwischen der Betroffenen und dem Endkunden erfolge. Außerdem könne die Betroffene „*sehr wohl auf den Endkunden einwirken*“ und ihm gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr aufgrund eines Fehlverhaltens des Endkunden ein konkret nachweisbarer Schaden entstanden ist (vgl. Konsultationsentwurf, S. 79). Beide Erwägungen sind unzutreffend. Die Kammer erkennt hierbei deutlich die vertragliche Struktur des Vorleistungsverhältnisses.
- (133) Es bestehen genau zwei Verträge: (i) die Betroffene schließt den FB-Vertrag mit dem Kunden und (ii) der Kunde schließt den Endkundenvertrag mit seinem Endkunden. **Ein drittes Vertragsverhältnis zwischen der Betroffenen und dem Endkunden besteht nicht.** Die Betroffene erbringt ihre Leistung allein gegenüber dem Kunden. Der Endkunde ist hieran nicht beteiligt und schuldet der Betroffenen weder ein Entgelt noch eine Mitwirkung. Dass der Endkunde damit der Sphäre des Kunden zuzuordnen ist, hat die Beschlusskammer in der 1. Teilentscheidung im

Ausgangspunkt selbst festgestellt, indem sie ausgeführt hat, der Endkunde werde vom Kunden gewonnen, sodass dessen Verhalten „*grundsätzlich in die Sphäre des KUNDEN fällt*“ (vgl. 1. Teilentscheidung, S. 99). Von diesem Ausgangspunkt weicht sie mit der Erwägung ab, die Betroffene habe den Bereitstellungsprozess übernommen. Die Übernahme der Terminabstimmung ändert die Zuordnung des Endkunden zur Sphäre des Kunden jedoch nicht.

- (134) Die Terminvereinbarung ist kein Vertrag, **sondern eine rein tatsächliche Abstimmung darüber, wann der Servicetechniker das Gebäude betreten kann**. Es fehlt ihr jedes Merkmal eines Vertrages. Die Beteiligten tauschen keine auf eine Rechtsbindung gerichteten Willenserklärungen aus, es wird keine Leistung versprochen, kein Entgelt vereinbart und keine Pflicht übernommen, deren Verletzung Ansprüche auslösen könnte. Die Betroffene stimmt den Termin vielmehr in Erfüllung ihrer Pflicht gegenüber dem Kunden ab und tritt gegenüber dem Endkunden erkennbar als Dienstleister seines Vertragspartners auf. Dies entspricht der Einschätzung der Beschlusskammer selbst, die in der 1. Teilentscheidung ausdrücklich feststellt, dass der Kunde mit dem Endkunden einen Vertrag geschlossen hat und die Betroffene für den Endkunden ersichtlich als technischer Dienstleister seines Vertragspartners tätig wird. Dies wird durch die in Ziffer 14.5 AHA 2100 geregelte Verwendung des Logos des Kunden zusätzlich abgesichert (vgl. 1. Teilentscheidung, S. 92). Dass der Kontakt zum Endkunden über die Betroffene läuft, beruht im Übrigen nicht auf einer freien Wahl, sondern darauf, dass die Installation im Gebäude des Endkunden nur durch die Betroffene selbst erfolgen kann.
- (135) Aus einer bloßen Terminabstimmung folgt daher kein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Endkunden. Erscheint der Endkunde nicht, verletzt er keine ihm gegenüber der Betroffenen obliegende Pflicht, sodass es schon an der für einen Schadensersatzanspruch erforderlichen Pflichtverletzung fehlt. Die Betroffene kann gegenüber dem Endkunden auch keine Mitwirkungsobliegenheiten durchsetzen, keine vertraglichen Sanktionen verhängen, keinen Aufwendungsersatz fordern und keine Verbindlichkeit der Terminabsprache erzwingen. **Die von der Beschlusskammer insoweit angestellten Erwägungen sind rechtsfehlerhaft.**
- (136) Vielmehr ist der Kunde der einzige Vertragspartner des Endkunden. Nur der Kunde kann die Mitwirkung des Endkunden in seinen eigenen Vertragsbedingungen einfordern und die Kosten einer vergeblichen Anfahrt an ihn weitergeben. Entsprechende Mitwirkungspflichten sehen die Kunden in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber den Endkunden auch regelmäßig vor. **Die Streichung führt daher dazu, dass die Kosten eines allein vom Endkunden verursachten Fehlverhaltens bei der Betroffenen verbleiben, die sie weder vermeiden noch weitergeben kann, während sie beim Kunden über das bestehende Vertragsverhältnis durchsetzbar wären.**
- (137) Unzutreffend ist schließlich auch die Annahme der Beschlusskammer, es sei kein Grund ersichtlich, weshalb der Kunde „*eine Art verschuldensunabhängige Garantie für das Verhalten seines Endkunden*“ übernehmen müsse (vgl. Konsultationsentwurf, S. 79). **Eine solche Garantie sieht die Regelung gerade nicht vor.** Die Kostenpflicht setzt nach ihrem Wortlaut voraus, dass der Kunde oder dessen Endkunde die Gründe für das Scheitern des Termins „*zu vertreten hat*“. Hinzu tritt, dass die

Betroffene den Anwendungsbereich zwischenzeitlich auf Fälle beschränkt hat, in denen der Endkunde nicht gleichzeitig Eigentümer ist und sich zugleich zum Nachweis der vergeblichen Anfahrt verpflichtet hat. Soweit die Beschlusskammer diese Einschränkungen für unerheblich hält, weil die Betroffene ohnehin für die Voraussetzungen beweisbelastet sei (vgl. Konsultationsentwurf, S. 79), trifft dies den Einwand nicht. Die Einschränkung auf Fälle des „Zu-Vertreten-Habens“ betrifft nicht die Beweislast, sondern den Tatbestand. Ohne ein zu vertretendes Verhalten entsteht die Kostenpflicht von vornherein nicht. **Eine verschuldensunabhängige Belastung des Kunden ist damit ausgeschlossen.**

(138) Gegen die Streichung spricht überdies das Gebot der Chancengleichheit. Die Betroffene stellt vergebliche Anfahrten, die auf einem Verschulden des Endkunden beruhen, auch im eigenen Endkundengeschäft in Rechnung (vgl. 1. Stellungnahme nach 2. ömV, S. 10). Entfällt die Kostenpflicht im Vorleistungsverhältnis, so würden die Kunden gegenüber dem Endkundenvertrieb der Betroffenen nicht gleichgestellt, sondern bessergestellt – und zugleich ein Fehlanreiz gesetzt, weil Endkundentermine dann folgenlos vereitelt werden könnten. Dies liefe zudem dem großen Interesse der Betroffenen an einem zügigen Ablauf des Bereitstellungsprozesses zuwider, da jede vergebliche Anfahrt die Herstellung der Konnektivität verzögert und zusätzliche Kapazitäten bindet.

(139) Die Betroffene regt daher an, die Worte „*oder dessen Endkunden*“ in Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 beizubehalten.

b) Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2100

(140) Auch die Streichung des Stornierungsentgelts in Ziffer 6.3.1 lit. g) Absatz 4 Satz 2 AHA 2100 ist nicht gerechtfertigt. Sie überzeugt weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Besonders befremdlich ist, dass die Beschlusskammer die wirtschaftlichen Folgen ihrer Bewertung nicht hinreichend berücksichtigt und zugleich die berechtigten Interessen der Betroffenen weitgehend ausblendet.

(141) Die Erhebung eines Stornierungsentgelts **dient dem legitimen Zweck, missbräuchliches Bestellverhalten zu vermeiden**. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, dass Anschlüsse in großem Umfang lediglich vorsorglich und ohne tatsächliche Nutzungsabsicht bestellt werden. So könnte ein Nachfrager Anschlüsse bestellen, bauen lassen und dann wieder stornieren. Hinzu kommt, dass die Betroffene im Zeitpunkt der Konnektivitätsherstellung **bereits erhebliche Investitionen getätigt hat, namentlich durch den Kontakt mit dem Grundstückseigentümer, die Planung und Durchführung des Hausanschlusses sowie den Materialeinsatz**. Soweit die Beschlusskammer annimmt, diese Aufwendungen seien „*in aller Regel nicht verloren*“, weil der Anschluss sofort beschaltet und kurzfristig oder später genutzt werden könne (vgl. Konsultationsentwurf, S. 82), trifft dies nicht zu. Im Falle einer tatsächlichen Nachnutzung müsste derselbe oder ein neuer Partner nur das wesentlich niedrigere Infrastrukturentgelt für einen „Connected-Anschluss“ bezahlen, da der Anschluss bereits vollständig hergestellt wurde und sich damit im Ausbaustatus „connected“ befindet. Ob und wann es im Übrigen dazu kommt, **steht im Zeitpunkt der Stornierung nicht fest und wurde von der Beschlusskammer auch nicht geprüft**. Bis dahin bleiben die Mittel gebunden, ohne dass ihnen

Einnahmen gegenüberstehen. Entfällt das Stornierungsentgelt, so fehlt den Kunden zudem jeder Anreiz, eine Stornierung unverzüglich nach Kenntnis der sie auslösenden Umstände auszusprechen, statt damit zuzuwarten und die Kosten der Betroffenen weiter zu erhöhen.

- (142) Daher ist das Stornierungsentgelt sachlich geboten. Es ist ein marktübliches Steuerungsinstrument, das die Beschlusskammer in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis grundsätzlich akzeptiert hat (vgl. Beschlüsse vom 26.03.2010, BK 3c-10/036, S. 56 f., und BK 3c-10/042, S. 55, sowie Beschluss vom 04.07.2023, BK 2c-19/008, Rn. 1014 ff.; Stellungnahme vom 28.07.2025, S. 15).
- (143) Zudem hat die Betroffene in ihrer überarbeiteten Fassung dem von der Beschlusskammer aufgestellten Maßstab Rechnung getragen. Die Beschlusskammer hatte beanstandet, dass das Stornierungsentgelt „*in keinem Verhältnis zu den Mindereinnahmen*“ stehe und keine Minderung für den Fall vorsehe, dass die berechtigte Erwartung nicht frustriert war (vgl. 1. Teilentscheidung, S. 101). Genau hieran ist die Staffelung nach dem jeweils erreichten Realisierungsstand ausgerichtet, die bis zwei Werktage vor dem Installationstermin kein Entgelt, danach lediglich EUR 20 und das volle Entgelt erst nach vollständiger Herstellung der Konnektivität vorsieht (vgl. Stellungnahme vom 28.07.2025, S. 14 f.). Das Entgelt dient damit erkennbar nicht der Gewinnerzielung.
- (144) Die Begründung des Konsultationsentwurfs trägt die Streichung nicht. Die Beschlusskammer hält der Regelung entgegen, der Abbruch der Bereitstellung sei allein aufgrund des von der Betroffenen gewählten Prozesses erforderlich. Ohne die Teilung in zwei Bestellungen würde die Zahlungspflicht nach Ziffer 9.2.2 AHA 2100 letzter Satz am Tag des verbindlichen Bereitstellungsstermins beginnen, sodass es unbillig sei, wenn sich die Betroffene gegen das Risiko des von ihr gewählten Prozesses absichern könnte (vgl. Konsultationsentwurf, S. 82 f.). Diese Erwägung verkennt die Wirkung der Prozessteilung. **Sie wirkt sich zugunsten der Kunden aus, weil sie es ihnen ermöglicht, nach Herstellung der Konnektivität über die Produktvariante und den Bereitstellungszeitpunkt erneut zu entscheiden, anstatt mit der Erstbestellung bis zur Bereitstellung gebunden zu sein.** Das Risiko, gegen das sich die Betroffene mit dem Stornierungsentgelt absichert, **folgt daher nicht aus dem Prozess als solchem, sondern aus der dem Kunden eingeräumten zusätzlichen Entscheidungsfreiheit.**
- (145) Hinzu tritt ein rechtlicher Einwand, den die Betroffene bereits in der Beantwortung der Fragen der Beschlusskammer vom 25.04.2023 (dort S. 6 ff.) und in der Stellungnahme vom 28.07.2025 (dort S. 15 f.) ausgeführt hat und an dem sie festhält. Bei der Regelung handelt es sich nicht um eine Vertragsstrafe, sondern um einen Rücktritt gegen Reugeld im Sinne des § 353 BGB. Das Reugeld knüpft nicht an ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten an, sondern ist die Gegenleistung dafür, dass sich der Kunde ein Recht zur Vertragslösung erkaufte. Es dient damit nicht als Druckmittel zur Erfüllungssicherung, sondern dem Ausgleich der Nachteile und ausbleibenden Vorteile, die der Betroffenen aus der Vertragslösung erwachsen. Die Beschlusskammer verneint diese Einordnung allein mit der Begründung, es sei nicht ersichtlich, dass sich das Entgelt an den entgangenen Einnahmen orientiere (vgl. Konsultationsentwurf, S. 82). Darauf kommt es jedoch nicht an. **Das Reugeld nach**

§ 353 BGB ist ein frei zu vereinbarender Betrag und muss den entgangenen Einnahmen nicht entsprechen. Es gleicht neben diesen gerade auch die erbrachten Aufwendungen aus. Im Übrigen orientiert sich die Staffelung nach dem Realisierungsstand genau an diesen Aufwendungen. Wegen der Funktionsverschiedenheit sind die vertragsstrafenrechtlichen Vorschriften des BGB auf das Reugeld auch nicht analog anwendbar, und eine Herabsetzung nach § 343 BGB ist ausgeschlossen (vgl. KG, NJW-RR 1989, 1075). Der Billigkeitsmaßstab, den die Beschlusskammer an Vertragsstrafen anlegt, ist hierauf nicht übertragbar.

(146) Auch die Erwägung der Beschlusskammer, das Klauselverbot des § 309 Nr. 6 BGB gelte jedenfalls gegenüber dem Endkunden, sodass der Kunde das Entgelt nicht weiterreichen könnte (vgl. Konsultationsentwurf, S. 83), trägt nicht. Da es sich hier nicht um eine Vertragsstrafe handelt, findet § 309 Nr. 6 BGB ohnehin schon keine Anwendung. Ob und wie der Kunde seine Vorleistungskosten in seinen Endkundenbedingungen abbildet, obliegt allein seiner eigenen Vertragsgestaltung und kann den Maßstab für die Billigkeit der Vorleistungsregelung nicht bestimmen.

(147) Hält die Beschlusskammer an der Streichung fest, so greift die Betroffene hilfsweise den Ansatz der Beschlusskammer auf **und schlägt vor, den Prozess so umzustellen, dass es eines Abbruchs der Bereitstellung nicht mehr bedarf.** Die Bestätigung des Auftrags wird dann nicht mehr als Pflicht, sondern als Recht des Kunden ausgestaltet. Übt der Kunde dieses Recht auch innerhalb einer weiteren Frist von mindestens zwei Wochen nicht aus, so stellt die Betroffene den FB-FTTH auf Grundlage der vorhandenen Daten an dem Tag bereit, der auf den Ablauf dieser weiteren Frist folgt. **Der Auftrag wird damit in jedem Fall zu Ende geführt, so dass es eines Stornierungsentgelts nicht mehr bedarf.**

(148) Die Betroffene regt daher hilfsweise an, Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2100 wie folgt zu fassen:

„Der Kunde hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Buchstabe d) über die Herstellung der Konnektivität den bestehenden Auftrag im Bestellprozess „Connected“ unter Angabe der in Ziffer 6.4.1 aufgeführten Informationen, insbesondere der externen Auftragsnummer des „Not Connected“-Auftrags, die bereits vereinbarte Produktvariante für den FB-FTTH noch unentgeltlich zu ändern und den Kundenwunschtermin für die Bereitstellung anzugeben (nachfolgend „Bestätigung des Auftrags“ genannt).

Sofern der Bestellung des Kunden ein Anbieterwechsel auf Seiten des Endkunden zugrunde liegt, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 auf 18 Monate. In dem Fall hat der Kunde bei Ausübung seines Rechts nach Absatz 1 die Vorabstimmungs-ID einzugeben.

Nimmt der Kunde sein Recht nach Absatz 1, auch nachdem die Telekom ihm eine weitere Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat, nicht wahr, führt die Telekom die Bereitstellung des FB-FTTH gemäß Ziffer 9.1 an dem Tag durch, der auf den Ablauf der weiteren Zwei-Wochen-Frist folgt.

(149) Korrespondierend ist Ziffer 6.3.1 lit. h) AHA 2100 wie folgt zu fassen:

„Nach Zugang der Bestätigung gemäß Buchstabe g) Absatz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Buchstabe g) Absatz 3 gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Betriebszeiten der elektronischen Auftragsschnittstelle teilt die Telekom dem Kunden unverzüglich den verbindlichen Bereitstellungstermin im Rahmen einer Auftragsbestätigungsmeldung mit.“

- (150) Die Betroffene weist zudem darauf hin, dass der Tenor unvollständig ist, weil eine entsprechende Anordnung zu Ziffer 8.1.1 Absatz 2 AHA 2100 fehlt (siehe dazu B.III.3.).

3. Ziffer 8.1.1 AHA 2100 und Ziffer 8.1.2 AHA 2100

- (151) Die in Ziffer 3.15 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Streichung der Unterscheidung zwischen entgeltfreier und entgeltpflichtiger Stornierung ist in der Sache nicht gerechtfertigt und zudem unklar.
- (152) Die Beschlusskammer hat in Ziffer 8.1.1 und Ziffer 8.1.2 AHA 2100 das Wort „*entgeltfrei*“ gestrichen und damit die dort vorgesehene Unterscheidung zwischen entgeltfreier und entgeltpflichtiger Stornierung aufgehoben. Nach der Begründung soll darüber hinaus die in Ziffer 8.1.1 Absatz 2 AHA 2100 unter Verweis auf AHB 3400 als „*Stornierungsentgelt*“ bezeichnete Regelung entfallen, weil die Beschlusskammer in ihr eine unbillige Vertragsstrafe und einen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit sieht (vgl. Konsultationsentwurf, S. 95).
- (153) Für die Streichung des Stornierungsentgelts selbst gilt das oben unter B.III.2.b) zu Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2100 Ausgeführte entsprechend. Unabhängig hiervon bleibt der Tenor hinter der Begründung zurück, weil er allein die Streichung des Wortes „*entgeltfrei*“ anordnet und eine Streichungsanordnung zu Ziffer 8.1.1 Absatz 2 AHA 2100 nicht enthält. Damit bliebe diese Bestimmung als Klausel bestehen und sähe weiterhin ein Stornierungsentgelt nach Anhang B vor, obwohl die Beschlusskammer die zugehörigen Entgelte in Ziffer 2 AHB 3400 zugleich vollständig streicht (vgl. Konsultationsentwurf, S. 168). Die Klausel verwies auf eine nicht mehr existente Entgeltposition und ginge daher ins Leere. Die Betroffene regt daher an, den Tenor insoweit klarzustellen.

4. Ziffer 8.2 AHA 2100

- (154) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 3.16 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Streichung der Stornierungspflicht erkennt die Rollenverteilung im Vorleistungsverhältnis und ist nicht sachgerecht.
- (155) Die Beschlusskammer hat die Stornierungspflicht in Ziffer 8.2 AHA 2100 gestrichen, die den Kunden verpflichtet, eine Bestellung „Not Connected“ innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis zu stornieren, wenn kein Installationstermin in den Räumlichkeiten des Endkunden durchgeführt werden kann. Zur Begründung führt sie an, die Regelung sei nicht erforderlich, weil die Betroffene bereits nach Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 zurücktreten könne und von der Unmöglichkeit der Installation in aller Regel unmittelbar erfahre (vgl. Konsultationsentwurf, S. 95).

(156) Die Streichung ist nicht gerechtfertigt. Der Verweis auf Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 trägt schon deshalb nicht, weil die Umstellung dieser Ziffer von der Kündigung auf den Rücktritt aus den in den vorherigen Schriftsätzen der Betroffenen dargelegten Gründen selbst nicht tragfähig ist. Beide Regelungen betreffen zudem unterschiedliche Ebenen. Ziffer 6.3.3 lit. b) AHA 2100 ermöglicht der Betroffenen die eigene Beendigung des Auftrags, während Ziffer 8.2 AHA 2100 dem Kunden den Vorrang einräumt, den Auftrag selbst zu beenden. Die Streichung nimmt dem Kunden damit gerade die für ihn günstigere Gestaltung und lässt nur die einseitige Beendigung durch die Betroffene übrig. Die Annahme, die Betroffene erfahre ohnehin unmittelbar von der Unmöglichkeit der Installation, verkennt zudem die oben unter B.III.2.a) dargestellte Struktur des Vorleistungsverhältnisses, in dem allein der Kunde Vertragspartner des Endkunden ist. Nur er kann dessen Mitwirkung einfordern und den Sachverhalt verbindlich klären. Die Betroffene kann gegenüber dem Endkunden weder eine Mitwirkung durchsetzen noch eine Auskunft erzwingen.

(157) Die Betroffene regt daher an, Ziffer 8.2 AHA 2100 beizubehalten.

5. Ziffer 9.1.1 AHA 2100

(158) Die in Ziffer 3.17 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Definition des Abschlusses des initialen Ausbaus überschreitet den Prüfungsrahmen der zweiten Verfahrensstufe und ist auch inhaltlich unbillig.

(159) Die Beschlusskammer hat dem Absatz 1 der Ziffer 9.1.1 AHA 2100 drei neue Sätze angefügt und dabei vertraglich definiert, wann der initiale Ausbau eines Gebiets abgeschlossen ist. Nach Satz 1 ist der initiale Ausbau zwei Werktage nach dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem alle Straßenabschnitte, die beim erstmaligen Ausbau von einem FVz erschlossen werden sollen, wenigstens eine KLS-ID mit dem Bestellstatus „homesPassed“ erreicht haben. Satz 2 bestimmt, dass einzelne Straßenabschnitte, die ursprünglich in der initialen Ausbauplanung vorgesehen waren und auf einen späteren Ausbau verschoben werden, nicht als Teil der ursprünglichen Ausbauplanung gelten. Nach Satz 3 gilt der Abschluss des initialen Ausbaus eines FVz auch für die diesem FVz zugeordneten, noch nicht ausgebauten Straßenabschnitte.

(160) Die Ergänzung von Ziffer 9.1.1 AHA 2100 durch die Beschlusskammer im Rahmen der 2. Teilentscheidung ist bereits grundsätzlich rechtswidrig, weil dieser Punkt nicht Teil der 1. Teilentscheidung war. Im Übrigen sind die Festlegungen auch inhaltlich fehlerhaft und daher zurückzuweisen. Im Einzelnen:

a) Rechtswidrige Anordnung mangels entsprechender Vorgaben in der 1. Teilentscheidung

(161) Die Beschlusskammer kann im Rahmen der 2. Teilentscheidung **nur die vertraglichen Regelungen überprüfen und entsprechende Anordnungen treffen, die im Rahmen der 1. Teilentscheidung als unzureichend eingeordnet worden sind**. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht zu § 23 TKG a.F. ausdrücklich festgestellt (BVerwG, Urt. v. 24.02.2016 – 6 C 62/14, Rn. 16):

„Erachtet die Beschlusskammer ein vorgelegtes Standardangebot wegen fehlender Einbeziehung allgemein nachgefragter Zugangsleistungen oder in Bezug auf einzelne seiner Vertragsbestimmungen als unzureichend, verlangt sie in der ersten Teilentscheidung entsprechende Änderungen und die Vorlage des geänderten Angebots binnen bestimmter Frist. In jedem Fall müssen die inhaltlichen Vorgaben dem regulierten Unternehmen einen Spielraum für die Umsetzung belassen. Hat das regulierte Unternehmen das angeforderte (überarbeitete) Standardangebot vorgelegt, wird dieses von der Beschlusskammer gem. § 23 IV 1 TKG auf einer zweiten Verfahrensstufe daraufhin überprüft, ob die inhaltlichen Vorgaben aus der ersten Teilentscheidung zutreffend umgesetzt worden sind. Ist dies nicht geschehen, nimmt die Beschlusskammer Änderungen an den vertraglichen Regelungen des Standardangebots unmittelbar selbst vor. Bestimmungen, die auf der ersten Verfahrensstufe nicht beanstandet wurden, unterliegen auf der zweiten Stufe keiner erneuten Überprüfung.“

[Hervorhebungen durch die Verfasser]

- (162) Dies ist auch sachgerecht, da dem regulierten Unternehmen unter dem Gesichtspunkt **seines verfassungsrechtlich eingeräumten Initiativrechts und der eingeräumten Gestaltungshoheit zunächst die Möglichkeit zukommen muss, entsprechende Vorgaben umzusetzen** („*eigenständiger Spielraum*“). Zudem muss sich das regulierte Unternehmen **unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Bindungswirkung** darauf verlassen können, nur innerhalb der Vorgaben der 1. Teilentscheidung reguliert zu werden. Dies erkennt die Beschlusskammer im Übrigen selbst an, wenn sie den von der Betroffenen nachträglich eingefügten Vorschlag zum Baukostenzuschuss unter anderem mit dem Argument ablehnt, dass in der 1. Teilentscheidung keine entsprechende Vorgabe gemacht wurde (vgl. Konsultationsentwurf, S. 73).
- (163) Die 1. Teilentscheidung gab zu Ziffer 9.1.1 AHA 2100 lediglich vor, die Regelung um eine Information über die Bereitstellungshemmung zu ergänzen und lit. g) zu streichen. Beides hat die Betroffene umgesetzt, wie die Beschlusskammer selbst ausdrücklich feststellt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 99). **Eine Definition des Abschlusses des initialen Ausbaus war hingegen nicht Gegenstand der 1. Teilentscheidung und liegt somit außerhalb des Streitgegenstands des zweiten Verfahrensabschnitts und kann von der Beschlusskammer daher nicht angeordnet werden.** Dies gilt selbst dann, wenn man der Rechtsprechung des VG Köln in diesem Zusammenhang folgen würde (VG Köln, Urt. v. 29.10.2025 – 21 K 6935/22, Rn. 114), die eine Anordnung in der 2. Teilentscheidung jedenfalls dann (noch) zulässt, wenn der entsprechende Regelungskomplex Teil der 1. Teilentscheidung war, da die Definition des Abschlusses des initialen Ausbaus auch nicht im Rahmen eines Regelungskomplexes in der 1. Teilentscheidung mitgeregelt wurde.
- (164) Ziffer 3.17 des Tenors des Konsultationsentwurfs sowie die dazugehörige Begründung sind daher zu streichen.

b) Inhaltliche Fehlerhaftigkeit

(165) Die Ergänzung von Ziffer 9.1.1 AHA 2100 zur Definition des „*initialen Ausbaus*“ erweist sich darüber hinaus auch als unverhältnismäßig und daher unbillig. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- **Grundsätzlich fehlerhafter Ansatz:** Ein Ausbau **kann nicht abgeschlossen sein, wenn er tatsächlich erst begonnen hat**. Nach der vorgesehenen Definition wäre der initiale Ausbau jedoch schon beendet, sobald in jedem Straßenabschnitt eine einzige KLS-ID den Status „homesPassed“ erreicht hat – **also zu einem Zeitpunkt, in dem der weit überwiegende Teil der Gebäude im Ausbaubereich noch nicht erschlossen und noch kein einziger Auftrag realisiert ist**. Dass der erste Ausbauschnitt in einem Straßenabschnitt begonnen hat, kann den Abschluss des initialen Ausbaus daher **weder begrifflich noch inhaltlich tragen**. Von einem Abschluss des initialen Ausbaus kann stattdessen nur dann ausgegangen werden, **wenn der damit betraute Dienstleister sämtliche Gebäude des Ausbaubereichs „gepassed“ und alle baulich realisierbaren Aufträge der Kunden sowie der Betroffenen ausgeführt hat**. Nur ein derartiger Ansatz trägt der besonderen Komplexität des initialen Ausbaus Rechnung, der ja aus diesem Grund – unstrittig – außerhalb der sechsmonatigen Regelfrist erfolgen soll, die allein für die Nachverdichtung Anwendung finden soll.
- **Insbesondere Verkennung der heterogenen Baurealität und tatsächlichen Ausbauabhängigkeiten:** Der initiale Ausbau ist besonders komplex und nicht homogen. Die vorgesehene Definition unterstellt einen gleichförmigen und durchgängig planbaren Ausbau, den es in der Praxis nicht gibt. Zugleich greift sie in die Planungshoheit der Betroffenen ein, indem sie eine von zahlreichen praktischen Unwägbarkeiten und Abhängigkeiten geprägte initiale Ausbauphase einem starren Fristregime unterwerfen will. Auch die Annahme der Beschlusskammer, der Ausbau eines Straßenabschnitts erfolge in der Regel innerhalb eines Werktages und nehme bei längeren Abschnitten allenfalls zwei Werktage in Anspruch (vgl. Konsultationsentwurf, S. 99), geht an der Baurealität vorbei. So erteilen Kommunen in Straßenzügen mit öffentlichem Personennahverkehr Aufbruchgenehmigungen regelmäßig nur abschnittsweise. Erst wenn ein Abschnitt vollständig fertiggestellt ist und der Verkehr wieder darüber geführt werden kann, darf mit dem nächsten begonnen werden. Der Ausbau einer einzigen Straße erstreckt sich dadurch über Wochen, mitunter Monate – ohne dass die Betroffene dies durch zusätzlichen Mitteleinsatz beschleunigen könnte. Nicht anders liegt es bei Abhängigkeiten von Ausbaupartnern. Dem initialen Ausbau liegen Vertragsbeziehungen mit dem jeweils ausbauenden Partner zugrunde. Gerät dieser in einem NVt-Bereich in einen Baustopp, kann der initiale Ausbau nicht finalisiert werden. Eine Definition, die den Abschluss des initialen Ausbaus von diesem Bearbeitungsstand entkoppelt, verfehlt die tatsächlichen Abhängigkeiten im Prozess.
- **Keine hinreichende Nachprüfbarkeit:** Die Definition setzt voraus, dass sich bestimmen lässt, was ein „*Straßenabschnitt*“ ist. Das FB-Standardangebot enthält hierzu keine Definition, und auch die Beschlusskammer führt keine ein.

Hinzu tritt, dass die Regelung an die ursprüngliche Ausbauplanung und an spätere Entscheidungen über die Verschiebung einzelner Straßenabschnitte anknüpft. Der Fristbeginn hängt damit nicht allein von einem objektiv aus den Verfügbarkeitsinformationen ablesbaren Ausbaustatus ab, sondern zugleich von internen Planungs- und Umplanungsentscheidungen. Dies gilt umso mehr, als das Zusammenspiel von Satz 2 und Satz 3 unklar bleibt. Satz 2 nimmt verschobene Straßenabschnitte aus der ursprünglichen Ausbauplanung heraus, während Satz 3 den Abschluss des initialen Ausbaus gerade auch auf die noch nicht ausgebauten, dem FVz zugeordneten Straßenabschnitte erstreckt. Da an den Fristbeginn eine Bereitstellungsfrist und über Ziffer 10.2 AHA 2100 eine Schadenspauschale anknüpfen, muss der maßgebliche Zeitpunkt zweifelsfrei bestimmbar sein.

- **Verschärfung durch Schadenspauschale und Fehlanreize für den Ausbau:** Die Folgen dieser Fehleinschätzung werden durch das Zusammenwirken mit der in Ziffer 3.19 des Tenors erhöhten Schadenspauschale noch verschärft. Die Definition verlegt den Beginn der Sechsmonatsfrist in eine Phase, in der der Ausbau tatsächlich noch andauert. Gerade in den Sonderfällen, die die Betroffene nicht beherrschen kann, drohen damit Fristversäumnisse und die daran anknüpfenden Pauschalen.
- **Unzutreffende Terminologie:** Die Definition knüpft an den sogenannten FVz an. Das maßgebliche Netzelement wird im Netz der Betroffenen jedoch als Netzverteiler (NVt) bezeichnet. Die Regelung ist daher – sollte an ihr festgehalten werden – begrifflich an die Terminologie der Betroffenen anzupassen, damit die Definition an ein tatsächlich vorhandenes und eindeutig bestimmbares Netzelement anknüpft.

(166) Die in Ziffer 3.17 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Ergänzung der Ziffer 9.1.1 Absatz 1 AHA 2100 ist daher auch wegen Unbilligkeit zu streichen.

6. Ziffer 10.1 AHA 2100

(167) Die in Ziffer 3.18 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Neufassung des pauschalierten Schadensersatzes ist jedenfalls wegen ihres fehlerhaften Verweises auf eine nicht existente Preisliste in dieser Form nicht tragfähig.

(168) Die Beschlusskammer hat in Ziffer 10.1 Absatz 1 Satz 2 AHA 2100 die Bemessung des pauschalierten Schadensersatzes neu gefasst. Dieser entspricht nunmehr nicht mehr dem jeweils vereinbarten Bereitstellungsentgelt, sondern zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 AHB 3100 und, soweit der Endkunde einen Bereitstellungsservice vor Ort gebucht hat, zusätzlich der Fahrtpauschale nach Ziffer 5.2 AHB 3100.

(169) Die Neufassung **bedarf jedenfalls einer redaktionellen Korrektur**. Zum einen existiert eine Preisliste AHB 3100 im FB-Standardangebot nicht. Der Verweis geht damit ins Leere, sodass sich die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes aus dem Vertragstext nicht bestimmen lässt. Die für den FB-Access FTTH maßgebliche Preisliste ist AHB 3400. Nach der Terminologie des FB-Standardangebots heißt

diese jedoch nicht „AHB 3400“, sondern richtigerweise „Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH“. Die Betroffene regt daher an, den Verweis in Ziffer 10.1 Satz 2 AHA 2100 entsprechend zu berichtigen.

(170) Konkret ist Ziffer 10.1 Absatz 1 Satz 2 AHA 2100 damit wie folgt zu fassen:

*„Die Höhe des für die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins zu zahlenden pauschalierten Schadensersatzes entspricht zwei Arbeitspauschalen nach Ziffer 5.1 **Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH AHB 3100** und, soweit der Endkunde einen Bereitstellungsservice Vorort gebucht hat, zusätzlich der Fahrtpauschale nach Ziffer 5.2 **Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH AHB 3100**.“*

7. Ziffer 10.2 AHA 2100

(171) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 3.19 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Tabelle von Schadenspauschalen ist wegen ihrer Anknüpfung an nicht vertragskonforme Tarifbezeichnungen jedenfalls redaktionell verfehlt und zu korrigieren.

(172) Die Beschlusskammer hat in Ziffer 10.2 AHA 2100 in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „der Bestellung ‚Not Connected‘“ gestrichen und in Satz 1 hinter „9.1.1“ die Angabe „und 9.1.2“ eingefügt. Zugleich hat sie Satz 2 neu gefasst und den pauschalierten Schadensersatz je Kalendertag der Fristüberschreitung in einer Tabelle nach den Tarifen „150 Mbit/s“ (EUR 0,65), „300 Mbit/s“ (EUR 0,72), „600 Mbit/s“ (EUR 0,91) und „1000 Mbit/s“ (EUR 0,81) gestaffelt.

(173) Die Neufassung bedarf einer redaktionellen Korrektur, weil die Tabelle nicht an die Leistungsvarianten des FB-Standardangebots anknüpft. Die Spaltenüberschrift muss „Accessvariante“ anstelle von „Tarif“ lauten. Die Bezugsgrößen sind entsprechend zu ersetzen:

- anstelle von „150 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTH 50000, FB-FTTH 100000, FB-FTTH 150000 Pro“,
- anstelle von „300 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTH 250000, FB-FTTH 300000 Pro“,
- anstelle von „600 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTH 500000, FB-FTTH 600000 Pro“ sowie
- anstelle von „1000 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTH 1000000, FB-FTTH 1000000 Pro, FB-FTTH 2000000 XGS“.

(174) Andernfalls lassen sich die Pauschalen den vertraglich geregelten Leistungsvarianten nicht zweifelsfrei zuordnen. Ziffer 10.2 Satz 2 AHA 2100 ist daher entsprechend zu berichtigen.

8. Ziffer 10.3 AHA 2100

- (175) Die in den Ziffern 3.20 und 3.21 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Erweiterung des Anbieterwechsel-Regresses ist zu weit gefasst und ohne klare Kausalitäts- und Nachweisanforderungen zurückzuweisen.
- (176) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 3.20 in Ziffer 10.3 AHA 2100 nach dem Wort „Kunden“ die Worte „*oder eines Vorleistungskunden des Kunden*“ eingefügt. Zudem hat sie mit Ziffer 3.21 Ziffer 10.3.1 Absatz 1 AHA 2100 neu gefasst. Danach soll der Kunde einen gegenüber seinem Endkunden oder dem Endkunden seines Vorleistungskunden nach § 59 Absatz 4 Satz 1 TKG berechtigt gezahlten Entschädigungsbetrag als Schadensersatz gegenüber der Betroffenen geltend machen können, wenn die Betroffene trotz vereinbarungsgemäßer Mitteilung über die Verzögerung der Bereitstellung die Leistungserbringung zum Kündigungstermin eingestellt hat. Gleiches solle gelten, wenn die Betroffene als aufnehmender Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Mitteilung einer Verzögerung des Bereitstellungstermins nicht rechtzeitig nachgekommen sei.
- (177) Die Neufassung bedarf in mehreren Punkten der Anpassung. Zunächst ist der Begriff „*Vorleistungskunde des Kunden*“ durch „*Wiederverkäufer*“ zu ersetzen, da das FB-Standardangebot durchgängig diese Terminologie verwendet. Darüber hinaus darf ein Regress gegen die Betroffene nicht bereits an ihre abstrakte Rolle im Anbieterwechsel anknüpfen. § 59 TKG unterscheidet zwischen der Zusammenarbeitspflicht von aufnehmendem Anbieter, abgebendem Anbieter und Netzbetreiber einerseits und dem gesetzlichen Entschädigungsschuldner gegenüber dem Endnutzer andererseits: Bei einer Unterbrechung richtet sich der Anspruch nach § 59 Absatz 4 Satz 1 TKG allein gegen den abgebenden Anbieter. **Eine Ersatzpflicht der Betroffenen kommt daher nur in Betracht, soweit die gezahlte Entschädigung kausal auf einer konkreten, der Betroffenen zurechenbaren Verletzung ihrer Mitwirkungs-, Bereitstellungs- oder Prozesspflichten beruht.** Dies ist im Vertragstext klarzustellen, insbesondere durch die Voraussetzung, dass die Betroffene **trotz rechtzeitiger vereinbarungsgemäßer Mitteilung über die Verzögerung der Bereitstellung die Leistungserbringung zum Kündigungstermin eingestellt hat.**
- (178) Darüber hinaus fehlen in der angeordneten Klausel **hinreichende Nachweis- und Kongruenzanforderungen für die Weitergabe der Entschädigung.** Die Beschränkung auf „*berechtigte*“ Entschädigungszahlungen hält die Beschlusskammer selbst für erforderlich, um die Betroffene vor der Weitergabe ungeprüfter oder ungeRechtfertigter Endkundenansprüche zu schützen (vgl. Konsultationsentwurf, S. 114). **Dieser Maßstab setzt jedoch voraus, dass der Kunde das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach nachweist.** Aufzunehmen sind ferner die gesetzlichen Anrechnungsregeln nach § 59 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. § 58 Absatz 3 Satz 4 und 5 TKG und der Ausschluss von Kulanzzahlungen, pauschalen Vergleichsbeträgen sowie sonstigen Zahlungen, die nicht als gesetzlich geschuldete Entschädigung nach § 59 Absatz 4 Satz 1 TKG belegt sind. Schließlich ist entsprechend dem gesetzlichen Leitbild klarzustellen, **dass die Betroffene nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sie nachweist, dass die**

Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Wiederverkäufers oder des Endkunden beruht.

- (179) Gesondert klarzustellen ist schließlich die Informationskette in den Fällen, in denen die Betroffene als aufnehmender Netzbetreiber beteiligt ist. In dieser Rolle kann die Betroffene allein ihren unmittelbaren Vertragspartner – den aufnehmenden Anbieter – über eine Verzögerung unterrichten. Diesem obliegt es sodann, den abgebenden Anbieter zu informieren, gegen den sich der Entschädigungsanspruch des Endnutzers nach § 59 Absatz 4 Satz 1 TKG richtet. **Diese mehrstufige Informationskette bildet die Neufassung nicht hinreichend ab.** Ist der abgebende Anbieter überdies auf einem Drittnetz tätig, fehlt es an jedem Vertragsverhältnis zur Betroffenen, über das eine Entschädigungszahlung weitergereicht werden könnte. **In dieser Konstellation läuft die Regelung ins Leere.** Eine Ersatzpflicht der Betroffenen darf daher nicht aus ihrer abstrakten Rolle im Anbieterwechsel hergeleitet werden, **sondern setzt einen kausalen Zusammenhang zwischen der gezahlten Entschädigung und einer konkret der Betroffenen zurechenbaren Verletzung ihrer Mitteilungspflicht gegenüber ihrem Vertragspartner voraus.**

- (180) Vor diesem Hintergrund ist Ziffer 10.3.1 AHA 2100 damit wie folgt zu fassen:

„Sofern und soweit der Kunde oder der ~~Vorleistungskunde des Kunden~~ ~~Wiederverkäufer~~ als abgebender Anbieter eines FB-FTTH an seinen Endkunden eine berechnete Entschädigung gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen, wenn die Telekom trotz der ~~rechtzeitigen~~ vereinbarungsgemäßen Mitteilung über die Verzögerung der Bereitstellung die Leistungserbringung zum Kündigungstermin eingestellt hat. Gleiches gilt, wenn die Telekom als aufnehmender Netzbetreiber ihrer Pflicht zur Mitteilung einer Verzögerung des Bereitstellungstermins nicht rechtzeitig nachgekommen ist. ~~Die Telekom ist nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Wiederverkäufers oder des Endkunden beruht.~~

Sofern und soweit der Kunde einen über die gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 TKG gezahlte Entschädigung hinausgehenden berechtigten Schadensersatz an seinen Endkunden gezahlt hat, hat der Kunde das Recht, den gezahlten Betrag als Schadensersatz gegenüber der Telekom geltend zu machen. Der Schadensersatz nach Absatz 1 ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf den Schadensersatz nach Absatz 1 anzurechnen.

Der Kunde wird die Forderung nach Schadensersatz gemäß dieser Ziffer innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigung oder des Schadensersatzes nach Absatz 2 wie in Ziffer 10.6 beschrieben geltend machen.“

9. Ziffer 10.4.1 AHA 2100

- (181) Die von der Beschlusskammer in Ziffer 3.23 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Neufassung des Umzugsregresses ist systematisch überzogen und bildet die Vertragskette nicht hinreichend ab.

- (182) Die Beschlusskammer hat Ziffer 10.4.1 AHA 2100 mit Ausnahme des letzten Absatzes neu gefasst. Danach soll der Kunde einen von ihm oder seinem Vorleistungskunden an den Endkunden oder Vorleistungskunden wegen verspäteter Aktivierung des Dienstes bei einem Umzug gezahlten Entschädigungsbetrag nach § 60 Absatz 3 TKG bzw. §§ 60 Absatz 3, 71 Absatz 2 TKG als Schadensersatz gegenüber der Betroffenen geltend machen können, wenn die Betroffene im Rahmen eines Umzugs ihrer Pflicht zur Bereitstellung eines FB-FTTH am vereinbarten Termin nicht nachgekommen sei oder einen vereinbarten Termin beim Endkunden nicht eingehalten habe. Für Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Absatz 3 TKG fallen, soll die Regelung entsprechend gelten, soweit der Kunde oder sein Vorleistungskunde mit diesem Geschäftskunden eine entsprechende vertragliche Regelung getroffen habe.
- (183) Die Neufassung überzeugt nicht und bedarf der Anpassung. Auch hier ist zunächst der Begriff „*Vorleistungskunde des Kunden*“ durch „*Wiederverkäufer*“ zu ersetzen, weil das FB-Standardangebot diese Terminologie verwendet.
- (184) Darüber hinaus bildet die Regelung die Vertragskette nicht zutreffend ab. Die Betroffene steht allein mit dem Kunden in einem Leistungsverhältnis. Der Kunde kann die Leistung entweder selbst gegenüber seinem Endkunden einsetzen oder sie einem Wiederverkäufer bereitstellen, der seinerseits mit seinem Endkunden vertraglich verbunden ist. Demgegenüber öffnet die von der Beschlusskammer gewählte Formulierung „*an seinen Endkunden oder Vorleistungskunden*“ die Vertragskette nach unten ins Unbestimmte, obwohl das FB-Standardangebot unterhalb des Kunden vertraglich nur den Wiederverkäufer kennt.
- (185) Die fehlerhafte Abbildung der Vertragskette führt dazu, dass der Regressanspruch nicht davon abhängig gemacht wird, dass der geltend gemachte Betrag den Kunden wirtschaftlich belastet. Ein Ersatzanspruch gegen die Betroffene **kann jedoch nur Beträge erfassen, die innerhalb dieser Vertragskette auf einer gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Entschädigung beruhen, vom Kunden aufgrund der Vertragskette tatsächlich zu tragen sind und deren Ursache der Betroffenen zurechenbar ist.** Andernfalls haftete die Betroffene allein aufgrund ihrer Stellung als Vorleistungserbringerin und nicht – wie allein sachgerecht – für eine ihr konkret zurechenbare Pflichtverletzung. Wie bereits zu Ziffer 10.3 AHA 2100 ausgeführt, genügt daher nicht, dass in der Endkundenbeziehung eine Entschädigung geleistet wurde. **Erforderlich ist ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zahlung und einer konkreten Pflichtverletzung der Betroffenen im Umzugsprozess – insbesondere bei der Bereitstellung zum vereinbarten Termin oder bei der Einhaltung eines vereinbarten Endkundentermins.** Auch bezüglich der klaren Nachweis- und Kongruenzanforderungen gilt das zu Ziffer 10.3 AHA 2100 Geschriebene entsprechend.
- (186) Darüber hinaus geht die Erstreckung auf Geschäftskunden, die nicht unter § 71 Absatz 3 TKG fallen, über das gesetzliche Leitbild hinaus. § 60 Absatz 3 TKG ist verbraucherbezogen. § 71 Absatz 2 TKG betrifft besondere Miet- und Pachtkonstellationen, erstreckt verbraucherschützende Entschädigungsansprüche aber nicht allgemein auf Geschäftskunden. Die ausdrückliche gesetzliche Erstreckung auf bestimmte Nicht-Verbraucher findet sich allein in § 71 Absatz 3 TKG und bleibt dort auf

Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht beschränkt. Diese gesetzliche Begrenzung würde durch die Neufassung faktisch aufgehoben, weil die Beschlusskammer den Regress auch für sonstige Geschäftskunden eröffnet, sofern der Kunde oder ein Wiederverkäufer mit ihnen eine entsprechende vertragliche Regelung vereinbart. Damit würde der gesetzliche Verbraucherschutz im Ergebnis auf alle Unternehmen erstreckt, obwohl der Gesetzgeber den Anwendungsbereich von § 60 TKG über § 71 Absatz 3 TKG bewusst enger gezogen hat. **Insofern ist auch nicht im Ansatz erkennbar, warum die Beschlusskammer – als Teil der Exekutive – die Kompetenz haben sollte, den Anwendungsbereich einer gesetzlichen Norm eigenständig zu erweitern.**

- (187) Besonders problematisch daran ist, **dass dadurch der Kunde und die Wiederverkäufer mit den Geschäftskunden Entschädigungsregelungen zu Lasten der Betroffenen vereinbaren könnten, ohne selbst einem spiegelbildlichen Risiko im Verhältnis zur Betroffenen ausgesetzt zu sein.** Eine derartige vertragliche Risikoüberwälzung auf die Betroffene ist weder in § 60 TKG noch in § 71 TKG angelegt und kann im Standardangebotsverfahren auch nicht von der Beschlusskammer angeordnet werden.

10. Ziffer 11.3 AHA 2100 und Ziffer 12 AHA 2100

- (188) Die in den Ziffern 3.27 und 3.28 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Streichungen der Mitwirkungs- und Kündigungsregelungen verkennen die Sphäre des Endkunden und sind daher abzulehnen.
- (189) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 3.27 die Ziffer 11.3 AHA 2100 vollständig gestrichen. Entfallen soll damit die von der Betroffenen neu aufgenommene Pflicht des Kunden, auf seinen Endkunden im Interesse einer reibungslosen Terminabwicklung einzuwirken und in seinem Vertrag mit dem Endkunden ein Betretungsrecht zugunsten der Betroffenen vorzusehen. Zudem hat die Beschlusskammer mit Ziffer 3.28 in Ziffer 12 Absatz 2 AHA 2100 den Spiegelstrich 5 gestrichen. Damit entfällt der Kündigungsgrund, der an die Verletzung der Mitwirkungs- und Stornierungspflichten des Kunden anknüpft. Dieser Kündigungsgrund bildet gemeinsam mit Ziffer 8.2 und Ziffer 11.3 AHA 2100 ein einheitliches Regelungskonzept für jene Aufträge, bei denen der Endkunde den Ausbau endgültig verweigert, der Kunde den Auftrag aber nicht storniert.
- (190) Die Streichung der Ziffer 11.3 AHA 2100 ist aus den bereits zu Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 dargelegten Gründen nicht gerechtfertigt. Maßgeblich ist die dort beschriebene Struktur des Vorleistungsverhältnisses. Der Endkunde ist allein Vertragspartner des Kunden und damit dessen Sphäre zuzuordnen. Nur der Kunde kann auf ihn einwirken und ihm Mitwirkungs- und Betretungspflichten vertraglich auferlegen, während die Betroffene gegenüber dem Endkunden weder eine Mitwirkung durchsetzen noch Ansprüche geltend machen kann. Entfällt die Regelung, so verbleibt das Risiko einer verweigerter Mitwirkung des Endkunden bei der Betroffenen, obwohl allein der Kunde es beherrschen kann. Ziffer 11.3 AHA 2100 muss daher unverändert bestehen bleiben. Da die Beschlusskammer zudem die Auffassung vertritt, die Betroffene solle die Termintreue beim Endkunden unmittelbar durchsetzen,

muss der Endkunde angesichts einer fehlenden vertraglichen Vereinbarung zwischen ihm und der Betroffenen von dem Kunden in die Pflicht genommen werden.

- (191) Entsprechendes gilt für die Streichung des Spiegelstrichs 5 in Ziffer 12 Absatz 2 AHA 2100. Auch dieser Kündigungsgrund ist aus den zu Ziffer 6.3.1 lit. f) AHA 2100 genannten Gründen beizubehalten. Er ist die notwendige Rechtsfolge der dem Kunden zugewiesenen Mitwirkungs- und Stornierungspflichten und greift erst dann ein, wenn der Kunde diesen Pflichten nicht nachkommt. Die Regelung in Ziffer 12 Absatz 2 Spiegelstrich 5 AHA 2100 muss daher ebenfalls unverändert bestehen bleiben.

- (192) Soweit die Beschlusskammer darauf verweist, dass die Regelung in sich nicht schlüssig sei, da sie keinen Anwendungsbereich habe, so ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass die Regelung zumindest missverständlich sein könnte. Dies kann aber mittels einer korrigierten Regelung behoben werden, so dass wir folgende Formulierung anregen:

„12.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht, den FB-FTTH nach Bereitstellung mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen.

Eine ordentliche Kündigung des FB-FTTH durch die Telekom kann nur aus einem sachlichen Grund erfolgen. Ein sachlicher Grund ist unter anderem dann gegeben,

- [...]

12.2 Die Telekom hat das Recht, den FB-FTTH vor Bereitstellung mit einer Frist von 6 Werktagen zu kündigen, wenn der Kunde oder sein Endkunde im Zuge der Installation und/oder Bereitstellung eine Mitwirkungspflicht, insbesondere gemäß Ziffer 8.2 oder 11.3 verletzt. Die Telekom wird den Kunden über die fehlende Mitwirkung informieren und ihm die Gelegenheit geben, der Mitwirkungspflicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachzukommen. Kommen der Kunde oder der Endkunde ihren Verpflichtungen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die Telekom das Recht, den FB-FTTH mittels einer Abbruchmeldung zu kündigen. Sofern die Kündigung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Stornierung durch den Kunden gemäß Ziffer 8.1.1 entgeltspflichtig gewesen wäre, hat die Telekom das Recht, von dem Kunden das Stornierungsentgelt gemäß Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH als pauschalierter Schadensersatz zu verlangen. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Telekom einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.“

11. Ziffer 13.2.2 AHA 2100

- (193) Die in Ziffer 3.29 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Verkürzung des Entstörungsregimes ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil sie Informationspflichten und Entstörungsfristen unzulässig vermengt.
- (194) Die Beschlusskammer hat die Regelung zur Entstörungsfrist in Ziffer 13.2.2 AHA 2100 neu gefasst. In lit. a) werden vor dem Wort „spätestens“ die Worte

„unverzüglich, jedoch“ eingefügt. Zugleich werden der zweite Absatz in lit. a) sowie lit. b) gestrichen. Damit möchte die Beschlusskammer klarstellen, dass die Entstörung unverzüglich zu erfolgen habe. Zum anderen beseitigt sie die von der Betroffenen vorgesehene Anknüpfung des Fristbeginns an Werktage sowie die Verlängerung der Entstörungsfrist um 24 Stunden je Sonntag oder gesetzlichen Feiertag.

(195)

Die Streichung des zweiten Absatzes in lit. a) sowie der lit. b) ist nicht gerechtfertigt. Die Begründung der Beschlusskammer trägt eine solche Verkürzung der Entstörungsfristen nicht. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- **Information und Entstörungsfrist sind zwei unterschiedliche Dinge:** Die Beschlusskammer will sicherstellen, dass der Kunde seine gesetzliche Informationspflicht gegenüber dem Endkunden erfüllen kann (vgl. Konsultationsentwurf, S. 121). Dieses Ziel rechtfertigt die Streichung der Sonn- und Feiertagsregelungen jedoch nicht. Denn diese Regelungen betreffen allein die Berechnung der Entstörungsfrist, also den Zeitpunkt, bis zu dem die Störung behoben sein muss. Sie hindern die Betroffene nicht daran, den Kunden bereits am nachfolgenden Kalendertag darüber zu informieren, welche Maßnahmen eingeleitet wurden und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird. Der Kunde kann seine Informationspflicht nach § 58 Absatz 2 Satz 2 TKG damit auch dann erfüllen, wenn die Entstörungsfrist wegen eines Sonntags oder gesetzlichen Feiertags erst später abläuft. Die Beschlusskammer leitet aus dem legitimen Ziel der Kundeninformation daher eine Rechtsfolge ab, die zur Erreichung dieses Ziels nicht erforderlich ist.
- **Unangemessene Verkürzung der Entstörungsfristen trotz fortbestehenden Endkundenschutzes:** Die Beschlusskammer verkürzt die Entstörungsfristen, obwohl den gesetzlichen Vorgaben bereits durch die Schadensersatzregelungen in Ziffer 13.2.6 AHA 2100 Rechnung getragen ist. Diese Regelung knüpft in der von der Beschlusskammer angeordneten Fassung ausdrücklich an die Entschädigung nach § 58 Absatz 3 TKG und damit an den Zeitraum von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung an. Überschreitet die Betroffene die Entstörungsfrist, schuldet sie den pauschalierten Schadensersatz. Hat der Kunde seinem Endkunden eine berechtigte Entschädigung nach § 58 Absatz 3 TKG gezahlt, kann er diesen Betrag nach Ziffer 13.2.6 Absatz 3 AHA 2100 gegenüber der Betroffenen geltend machen. Ein Schutzdefizit, das eine zusätzliche Verkürzung der Entstörungsfristen rechtfertigen könnte, besteht somit nicht.
- **Unterlaufen der vertraglichen Differenzierung zwischen Standardservice und Express-Entstörung:** Die Neufassung verschiebt zudem die vertragliche Servicearchitektur, ohne dies eigenständig zu begründen. Das FB-Standardangebot unterscheidet bewusst zwischen Standardservice und Express-Entstörung. Im Standardservice besteht die Servicebereitschaft werktags sowie samstags. Die Express-Entstörung sieht demgegenüber eine tägliche Servicebereitschaft von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, eine Reaktionszeit von einer Stunde und eine Entstörungsfrist von acht Stunden vor. Werden die Sonn- und Feiertagsregelungen im Standardservice ersatzlos gestrichen, nähert die Beschlusskammer den Standardservice dem höherwertigen Express-

Regime an. Dies überzeugt schon deshalb nicht, weil für dringende Fälle bereits die Express-Entstörung und sogar eine einmalige konkrete Express-Entstörung vorgesehen sind. Eine solche Aufwertung des Standardservice zulasten der Betroffenen ist unverhältnismäßig. Zudem entspricht die Unterscheidung zwischen Standardservice und Express-Entstörung der Servicearchitektur, welche die Betroffene im L2-BSA-Standardangebot vorsieht und welche die Beschlusskammer dort nicht beanstandet hat.

- (196) Der zweite Absatz in Ziffer 13.2.2 lit. a) sowie Ziffer 13.2.2 lit. b) AHA 2100 sind daher beizubehalten.

12. Ziffer 13.2.6 AHA 2100

- (197) Die in den Ziffern 3.30 bis 3.33 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Neufassung des Entstörungsregresses ist terminologisch und systematisch verfehlt und bedarf der Korrektur.
- (198) Die Beschlusskammer hat Ziffer 13.2.6 AHA 2100 in mehreren Punkten neu gefasst. Mit Ziffer 3.30 streicht sie in Absatz 1 den Zusatz „*und die Verspätung nicht zu vertreten hat*“ sowie Absatz 2 Satz 1. Nach dem mit Ziffer 3.31 neu gefassten Absatz 2 ist die Betroffene nicht zur Zahlung verpflichtet, wenn sie nachweist, dass die Verspätung oder Fortdauer der Unterbrechung auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden, auf gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen oder auf höherer Gewalt beruht. Mit Ziffer 3.32 erweitert sie in Absatz 3 den Regress auf Entschädigungen, die der Kunde oder sein Vorleistungskunde nach § 58 Absatz 3 TKG bzw. §§ 60 Absatz 3, 71 Absatz 2 TKG an Endkunden gezahlt hat, und erstreckt ihn auf Geschäftskunden außerhalb von § 71 Absatz 3 TKG, soweit eine entsprechende vertragliche Regelung besteht. Mit Ziffer 3.33 streicht sie schließlich in Absatz 6 den Klammerzusatz im vorletzten Aufzählungspunkt.
- (199) Die Neufassung ist in mehreren Punkten zu korrigieren. Zunächst ist auch hier der vertragsfremde Begriff „*Vorleistungskunde des Kunden*“ durch den im FB-Standardangebot verwendeten Begriff „*Wiederverkäufer*“ zu ersetzen. Ferner beruht die Umstellung der Beweislastregelung auf einem Fehlverständnis der bisherigen Fassung. Die Beweislastumkehr war bereits in der Formulierung „*es sei denn, die Säumnis beruht auf einem Verschulden des Kunden oder seines Endkunden*“ angelegt. Wenn die Beschlusskammer diese Formulierung nun durch eine ausdrückliche Nachweispflicht der Betroffenen ersetzt, wird der bisherige Regelungsgehalt im Kern lediglich neu formuliert. Eine materielle Regelungslücke, die eine weitergehende Umgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen rechtfertigen könnte, bestand insofern nicht. Außerdem gewährt § 58 Absatz 3 TKG eine Entschädigung nicht bei jeder verzögerten Störungsbeseitigung, sondern nur für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes nach Ablauf von zwei Kalendertagen.
- (200) Schließlich ist der Verweis auf §§ 60 Absatz 3, 71 Absatz 2 TKG systematisch verfehlt. Ziffer 13.2.6 AHA 2100 betrifft die Nichteinhaltung der Entstörungsfrist und damit den Entstörfall. § 60 TKG betrifft hingegen den Umzug und regelt die Aktivierung des Telekommunikationsdienstes am neuen Wohnsitz. Diese Konstellation ist von der Entstörung eines bestehenden Anschlusses zu unterscheiden. **Die**

Aufnahme von § 60 Absatz 3 TKG in eine Entstörungsregelung vermischt daher unterschiedliche gesetzliche Regelungsbereiche und schafft vermeidbare Unklarheiten über den Tatbestand des Regressanspruchs.

- (201) Soweit die Neufassung den Regress zudem auf Geschäftskunden erstreckt, die nicht unter § 71 Absatz 3 TKG fallen, gilt das oben zu Ziffer 10.4.1 AHA 2100 Ausgeführte entsprechend (siehe dazu B.III.9.).

13. Ziffer 13.2.10 AHA 2100

- (202) Die in den Ziffern 3.34 bis 3.36 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Ausweitung des Minderungsregresses ist wegen vertragsfremder Terminologie und unzutreffender Erstreckung auf weitere Geschäftskunden nicht sachgerecht.
- (203) Die Beschlusskammer hat die Regelung zum Schadensersatz wegen Minderung des Endkunden des Kunden gemäß § 57 Absatz 4 TKG in Ziffer 13.2.10 AHA 2100 neu gefasst. Mit Ziffer 3.34 fügt sie in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Kunde“ die Worte „oder Vorleistungskunde des Kunden“ ein, stellt den Verweis auf die Tabelle in Ziffer 2 für die überlassene Variante um und streicht im zweiten Aufzählungspunkt das Wort „unverzüglich“. Mit Ziffer 3.35 fasst sie Absatz 2 dahingehend neu, dass die Betroffene nicht zur Zahlung verpflichtet ist, wenn sie nachweist, dass die Abweichung nicht in ihrem Abschnitt begründet ist oder auf einem Verschulden des Kunden, des Vorleistungskunden des Kunden oder des Endkunden beruht. Mit Ziffer 3.36 erstreckt sie die Regelung auf Geschäftskunden außerhalb von § 71 Absatz 3 TKG, soweit eine entsprechende vertragliche Regelung besteht.
- (204) Die Neufassung bedarf der Anpassung. Zunächst ist der vertragsfremde Begriff „Vorleistungskunde des Kunden“ durch den im FB-Standardangebot verwendeten Begriff „Wiederverkäufer“ zu ersetzen. Soweit die Beschlusskammer die Regelung zudem auf Geschäftskunden erstreckt, die nicht unter § 71 Absatz 3 TKG fallen, gilt das oben zu Ziffer 10.4.1 AHA 2100 Ausgeführte entsprechend (siehe dazu B.III.9.). Eine solche Erstreckung lässt sich auch aus § 57 Absatz 4 TKG nicht herleiten.
- (205) Zudem ist die Begründung der Beschlusskammer zur Streichung des Wortes „unverzüglich“ im zweiten Aufzählungspunkt von Ziffer 13.2.10 lit. a) Absatz 1 AHA 2100 widersprüchlich. Einerseits hält die Beschlusskammer eine unverzügliche Information des Kunden über die vom Endkunden geltend gemachte Abweichung für übermäßig und lässt eine Entstörungsmeldung unter Hinweis auf die mangelhafte Down- bzw. Upload-Geschwindigkeit genügen. Andererseits soll der Kunde die Minderleistung zu vertreten haben, wenn er keine Störung meldet oder er bzw. sein Endkunde an der Entstörung nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt (vgl. Konsultationsentwurf, S. 127 f.). Wenn die Beschlusskammer davon ausgeht, der Kunde habe die Minderleistung zu vertreten, wenn er keine Störung meldet oder an der Entstörung nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt, kann sie zugleich nicht annehmen, dass eine nicht unverzügliche Meldung schadensminderungsrechtlich ohne Bedeutung bleibt. Denn das Vertretenmüssen der Minderleistung setzt gerade voraus, dass dem Kunden ein zurechenbarer Pflicht- oder Obliegenheitsverstoß zur Last fällt. Wird eine unterlassene oder verspätete Störungsmeldung als solcher Zurechnungsgrund herangezogen, muss sie folgerichtig auch als Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit berücksichtigt werden.

- (206) Vor diesem Hintergrund ist das Wort „*unverzüglich*“ im zweiten Aufzählungspunkt wieder an den entsprechenden Stellen aufzunehmen.

14. Ziffer 13.2.11 AHA 2100 und Ziffer 13.3.10 AHA 2100

- (207) Die in den Ziffern 3.37 bis 3.40 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehenen Regressregelungen für versäumte Entstörungs- und Express-Entstörungstermine übernehmen dieselben systematischen Fehler und sind entsprechend zurückzuweisen.
- (208) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 3.37 Ziffer 13.2.11 AHA 2100 neu gefasst. Danach kann neben dem Kunden auch der Vorleistungskunde des Kunden einen berechtigt gezahlten Entschädigungsbetrag nach § 58 Absatz 4 TKG bzw. §§ 54 Absatz 4, 71 Absatz 2 TKG als Schadensersatz gegenüber der Betroffenen geltend machen, wenn die Betroffene einen im Rahmen der Entstörung vereinbarten Endkundentermin versäumt hat. Zugleich erstreckt die Beschlusskammer die Regelung auf Geschäftskunden außerhalb von § 71 Absatz 3 TKG und fasst die Haftungsbe-freiung neu.
- (209) Mit den Ziffern 3.38 bis 3.40 hat die Beschlusskammer weiterhin die Regelung zur Nichteinhaltung der Entstörungsfrist bei der Express-Entstörung in Ziffer 13.3.10 AHA 2100 neu gefasst. Danach kann der Kunde oder der Vorleistungskunde des Kunden einen an den Endkunden nach § 58 Absatz 3 TKG bzw. §§ 53 Absatz 4, 71 Absatz 2 TKG berechtigt gezahlten Entschädigungsbetrag als Schadensersatz gegenüber der Betroffenen geltend machen, wenn die Betroffene die Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt hat. Auch hier erstreckt die Beschlusskammer die Regelung auf Geschäftskunden au-ßerhalb von § 71 Absatz 3 TKG und fasst die Haftungsbe-freiung neu.
- (210) In beiden Ziffern ist der Begriff „*Vorleistungskunde des Kunden*“ durch „*Wiederverkäufer*“ zu ersetzen. Soweit die Beschlusskammer die Regelung auf Geschäftskun-den erstreckt, die nicht unter § 71 Absatz 3 TKG fallen, gilt das zu Ziffer 10.4.1 AHA 2100 Ausgeführte entsprechend (siehe dazu B.III.9.). Die Umformulierung der bisherigen „*es sei denn*“-Regelung in eine ausdrückliche Nachweispflicht der Be-troffenen darf schließlich nicht zu einer materiellen Erweiterung des Anspruchs füh-ren. Insoweit gilt das zu Ziffer 13.2.6 AHA 2100 Ausgeführte entsprechend (siehe dazu B.III.12.).

15. Ziffer 14.4 AHA 2100

- (211) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 3.41 des Tenors des Konsultationsentwurfs Zif-fer 14.4 AHA 2100 neu gefasst. Danach soll die Betroffene für eine KLS-ID keine anschlussbezogenen Vermarktungsaktionen vornehmen, bevor die KLS-ID den Ausbaustatus „*Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich*“ erreicht hat. Darüber hinaus soll die Betroffene insbesondere beim Kontakt mit Bewohnern eines HHUStO an der KLS-ID oder mit Eigentümern der KLS-ID nicht den Eindruck erwecken dür-fen, die Herstellung der Konnektivität sei für den Eigentümer oder Bewohner güns-tiger, wenn der Anschluss bei der Betroffenen gebucht wird. Schließlich soll die Be-troffene bei der Einholung der Eigentümerzustimmung zum Ausbau an der KLS-ID nicht unmittelbar auf die von ihr angebotenen Anschlussstarife hinweisen.

- (212) Die Neufassung geht deutlich zu weit und ist in dieser Form abzulehnen. Der erste Satz ist bereits deshalb nicht sachgerecht, weil er der Betroffenen jede anschlussbezogene Vermarktungsaktion vor Erreichen des Ausbaustatus „*Gebietsausbau in Planung, Bestellung möglich*“ untersagt. Wettbewerber wären demgegenüber nicht in gleicher Weise gehindert, sich frühzeitig im Ausbaugbiet zu positionieren und eigene anschlussbezogene Vermarktungsaktivitäten durchzuführen. **Eine solche einseitige Beschränkung der Betroffenen begründet keinen chancengleichen Wettbewerb, sondern verschafft den Wettbewerbern einen strukturellen Vorsprung.** Zudem ist das FTTH-Regime so ausgestaltet, dass die Betroffene die Partner bzw. Beigeladenen besonders früh an der Vermarktung teilhaben lassen möchte.
- (213) Die Regelung greift zudem unverhältnismäßig in die unternehmerische Freiheit der Betroffenen ein. In der Phase „areaPlanned“ bereiten alle Marktteilnehmer ihre Vermarktung vor und bringen sich gegenüber potentiellen Endkunden in Stellung. Es **besteht kein sachlicher Grund, nur der Betroffenen in dieser Phase anschlussbezogene Werbung zu untersagen, während andere Anbieter entsprechende anschlussbezogene Werbung ungehindert schalten können. Wenn die Beschlusskammer ein Werbeverbot vor Bestellbarkeit für erforderlich hielte, müsste dieses jedenfalls spiegelbildlich für sämtliche Anbieter gelten.** Eine allein zulasten der Betroffenen wirkende Beschränkung ist weder zur Wahrung der Chancengleichheit erforderlich noch angemessen. Dies gilt umso mehr, als das Standardangebotsverfahren kein allgemeines Recht zur Überprüfung von Werberelungen eröffnet. **Gegenstand der Prüfung sind die Produktbeschreibung sowie die Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen des Zugangsprodukts. Eine Beschränkung der allgemeinen Marktkommunikation der Betroffenen überschreitet nicht nur den Kompetenzrahmen dieses Standardangebotsverfahrens, sondern greift auch unverhältnismäßig in die berufliche und unternehmerische Betätigungsfreiheit der Betroffenen ein.** Zu beachten ist insofern auch, dass berufsbezogene Werbebeschränkungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu messen sind und durch hinreichende Gemeinwohlgründe getragen sein müssen. **Solche hinreichenden Gemeinwohlgründe wurden von der Beschlusskammer an keiner Stelle vorgetragen.**
- (214) Unzutreffend ist auch die Annahme der Beschlusskammer, eine Trennung zwischen der Rolle der Betroffenen als ausbauendem Unternehmen und ihrer Rolle als Anbieterin von Endkundenprodukten sei nicht praktikabel. Die Betroffene trennt die Einholung der Eigentümerzustimmung organisatorisch und inhaltlich von der Werbung für Endkundenprodukte. Die Betroffene hat der Beschlusskammer bereits mit Schriftsatz vom 25.05.2023 ihre einschlägigen, arbeitsrechtlich verpflichtenden Schulungsunterlagen vorgelegt (vgl. dort S. 12 und Anlagen 5 bis 7). Diese sehen ausdrücklich eine Chinese Wall zwischen Infrastrukturvermarktung, einschließlich der Einholung der Eigentümerzustimmung, und Produktvermarktung vor, ebenso eine klare Rollendarstellung nach außen und den Ausschluss von Vertriebsabsichten. Dass diese Vorkehrungen der Betroffenen unzureichend seien, **bleibt eine bloße Behauptung der Beschlusskammer, für die es an jeder tragfähigen Grundlage fehlt und ist zurückzuweisen.**

- (215) Auch der zweite Satz der Neufassung **bedarf jedenfalls der sachgerechten Auslegung**. Soweit damit verhindert werden soll, dass die Betroffene bei der Eigentümeransprache den Eindruck erweckt, die Herstellung der Konnektivität sei nur über ein Betroffenen-Endkundenprodukt möglich oder bei Buchung eines solchen Produkts günstiger, ist gegen eine entsprechende Klarstellung nichts einzuwenden. Nicht gerechtfertigt wäre es jedoch, wenn darin eine Untersagung jeder werblichen Aussage zu Preisvorteilen oder günstigeren Konditionen der Betroffenen enthalten wäre, wenn Wettbewerber zugleich mit eigenen Preis- oder Ausbauvorteilen werben dürfen. Dies ist nach dem Verständnis der Betroffenen jedoch nicht der Fall. Insoweit muss für die Werbung ein einheitlicher Maßstab gelten. Zulässig muss jede transparente, zutreffende und nicht irreführende Werbung bleiben. Unzulässig ist allein die Verknüpfung der Eigentümerzustimmung mit einer produktbezogenen Vertriebsaussage, die dem Eigentümer oder Bewohner einen sachlich nicht bestehenden Vorteil bei der Herstellung der Konnektivität suggeriert.

IV. Anhang A – Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA („AHA 2110“)

- (216) Die Beschlusskammer hat mit den Ziffern 4.1 bis 4.41 des Tenors des Konsultationsentwurfs die Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA angepasst. Die Änderungen entsprechen, soweit nachfolgend nicht gesondert angesprochen, im Wesentlichen den vorstehend dargestellten Änderungen der Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH.
- (217) Diese Änderungen überzeugen aus denselben Gründen nicht, die oben zu den jeweils entsprechenden Regelungen der Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH dargelegt wurden und sind daher zurückzuweisen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird daher Bezug genommen. Sie gelten für die Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA entsprechend, soweit Regelungsgegenstand und Interessenlage übereinstimmen.
- (218) Ergänzend bedarf der Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA, folgender redaktioneller Korrekturen, um die Terminologie des FB-Standardangebots zutreffend und einheitlich abzubilden:
- Ziffer 4 AHA 2110: Die Bezeichnung „AHA 2100“ ist durch „Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH“ sowie die Bezeichnung „FTTB-Access“ durch „FB-Access FTTB CuDA“ zu ersetzen.
 - Ziffer 6.3.3 AHA 2110: Die Bezeichnung „FB-FTTH“ ist durch „FB-FTTB CuDA“ zu ersetzen.
 - Ziffer 10.1 AHA 2110: Der Verweis auf die nicht existente Preisliste „AHB 3100“ ist durch den Verweis auf „Anhang B, Preisliste FB-Access FTTB CuDA“ zu ersetzen.
 - Ziffer 10.2 AHA 2110: Die Spaltenüberschrift muss „Accessvariante“ anstelle von „Tarif“ lauten. Die Bezugsgrößen sind entsprechend zu ersetzen:

- anstelle von „150 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTB CuDA 50000, FB-FTTB CuDA 100000, FB-FTTB CuDA 150000 Pro“,
- anstelle von „300 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTB CuDA 250000, FB-FTTB CuDA 300000 Pro“,
- anstelle von „600 Mbit/s“ die Varianten „FB-FTTB CuDA 500000, FB-FTTB CuDA 600000 Pro“ sowie
- anstelle von „1000 Mbit/s“ die Variante „FB-FTTB CuDA 1000000“.

(219) Die Betroffene regt an, die Änderungen in Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA, aus den vorstehend zu AHA 2100 dargelegten Gründen zurückzunehmen bzw. – soweit es sich um die genannten redaktionellen Fehler handelt – entsprechend zu korrigieren.

V. Anhang B – Preisliste FB-Access FTTB (für FB-EN) („AHB 3400“) und Preisliste FB-Access FTTB CuDA (für FB-EN) („AHB 3402“)

(220) Die in den Ziffern 5.1 und 5.2 des Tenors des Konsultationsentwurfs vorgesehene Streichung der Stornierungsentgelte in den Preislisten ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

(221) Die Beschlusskammer hat jeweils Ziffer 2 der Preislisten für FB-Access FTTB bzw. FB-Access FTTB CuDA gestrichen. Ziffer 5.1 betrifft die in Ziffer 2 der Preisliste FB-Access FTTB vorgesehenen Stornierungsentgelte bei Stornierung einer Bestellung „Not Connected“. Ziffer 5.2 betrifft die entsprechende Regelung in Ziffer 2 der Preisliste FB-Access FTTB CuDA.

(222) Die Streichung überzeugt aus den bereits zu Ziffer 6.3.1 lit. g) AHA 2100 und Ziffer 8.1.1 bzw. Ziffer 8.1.2 AHA 2100 dargelegten Gründen nicht (siehe dazu B.III.2.b) und B.III.3.).

VI. Anhang G – Monitoring für Fiber Broadband für FB-Access FTTH in der Übergabeanschlussvariante FB-Übergabeanschluss am EN („AHG 7020“)

(223) Die Beschlusskammer hat mit Ziffer 7.3 des Tenors des Konsultationsentwurfs Ziffer 5 AHG 7020 neu gefasst. Die Überschrift lautet nunmehr „*Umstellung zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen (außer einmaligen Massenumstellungen)*“. Die Betroffene hat laut der Neufassung je Kalendermonat für alle abgeschlossenen Bereitstellungen, die auf einem Wechsel von einem regulierten Vorleistungsprodukt der Betroffenen auf einen FB-Access FTTH/FTTB CuDA beruhen, „die Quote der Bereitstellungsstörungen“ zu ermitteln.

(224) Die Neufassung bedarf der Klarstellung, weil die Formulierung „die Quote der Bereitstellungsstörungen“ infolge der Änderungen der Beschlusskammer keinen bestimmbaren Regelungsinhalt mehr hat. Die Beschlusskammer übernimmt die Formulierung unverändert, beseitigt mit den übrigen Änderungen der Ziffer aber gerade den Zusammenhang, aus dem sich ihr Inhalt bislang ergab. In der von der Betroffenen vorgelegten Fassung war die Formulierung doppelt eingegrenzt, nämlich

(i) durch die Überschrift „*Anteil Bereitstellungsstörungen Connected*“ und
(ii) durch die ausdrücklich benannte Grundmenge aller im Kalendermonat abgeschlossenen Bereitstellungen, Providerwechsel und Verbundleistungen mit dem Zielprodukt FB-Access FTTH/FTTB CuDA. Beide Eingrenzungen sind entfallen. Die Überschrift lautet nunmehr „*Umstellung zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen (außer einmaligen Massenumstellungen)*“, der erläuternde Zusatz wird gestrichen und der Anwendungsbereich auf den Wechsel von einer regulierten Vorleistung der Betroffenen verengt. Die Formulierung „*die Quote der Bereitstellungsstörungen*“ steht damit ohne jeden Zusammenhang und verbindet zwei unterschiedliche Vorgänge – die Bereitstellung einer Leistung und die Entstörung einer gestörten Leistung. Die Betroffene regt daher an, die Formulierung „*die Quote der Bereitstellungsstörungen*“ zu streichen.

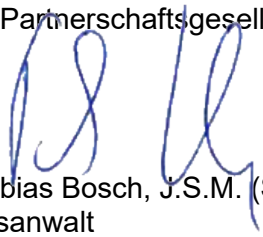
C. Aufnahme zusätzlicher Access-Varianten

- (225) Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen zum Konsultationsentwurf weist die Betroffene darauf hin, dass sie zwei weitere Access-Varianten in ihr Produktportfolio aufgenommen hat. Es handelt sich um die Varianten FB-FTTH 75000 Pro und FB-FTTB CuDA 75000 Pro. Anlass hierfür ist die Einführung entsprechender Varianten durch den Endkundenvertrieb der Betroffenen. Durch die Aufnahme in das FB-Standardangebot wird der Gleichlauf zwischen dem Endkundenangebot und dem Vorleistungsangebot gewahrt.
- (226) Die Betroffene legt hierfür geänderte Vertragsdokumente als Anlage vor. Aus diesen geht hervor, welche Ergänzungen durch die Aufnahme der zusätzlichen Access-Varianten erforderlich sind. Im Einzelnen:
- **Anlage 1:** Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTH, siehe dort Ziffer 2 und Ziffer 13.2.10
 - **Anlage 2:** Anhang A, Leistungsbeschreibung FB-Access FTTB CuDA, siehe dort Ziffer 2 und Ziffer 13.2.10
 - **Anlage 3:** Anhang B, Preisliste FB-Access FTTH, siehe dort Ziffer 1.4
 - **Anlage 4:** Anhang B, Preisliste FB-Access FTTB CuDA, siehe dort Ziffer 1.4
 - **Anlage 5:** Anhang C, Commitment, siehe dort Ziffer 8.2.3

D. Abschließende Hinweise

- (227) Angesichts der erheblichen wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen der im Konsultationsentwurf vorgesehenen Regelungen behält sich die Betroffene ergänzenden und vertiefenden Vortrag ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für die Quantifizierung der daraus resultierenden Belastungen und Risiken, die auf Grundlage der bislang verfügbaren Daten noch nicht abschließend möglich ist.

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Tobias Bosch, J.S.M. (Stanford)
Rechtsanwalt



Dr. Tim Neumann
Rechtsanwalt